

Sax. G
232

Organisationsplan

der

Königlich Sächsischen

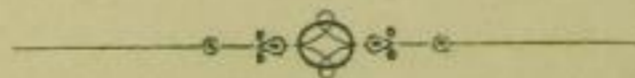
polytechnischen Schule

zu Dresden,

genehmigt

durch Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern

vom 31. Januar 1865.



Hist. Saxon.

G.

232.

Dresden,

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. MEINHOLD & SÖHNE.

Faint, illegible text or markings in the center of the page.

Inhalt.

	Seite
Organisationsplan	5
Beilage 1. Die Einrichtung der Abtheilung für Modelliren, Ornament- und Musterzeichnen	27
„ 2. Lehrplan	30
„ 3. Auszug aus der Verordnung vom 24. December 1851, die Staats- prüfung der Techniker betreffend	44
„ 4. Disciplinavorschriften	47
„ 5. Stiftungsurkunde des Reiestipendienfonds vom 9. Mai 1853 .	52
„ 6. Stiftungsurkunde des Fonds zur Gewährung von Mittagstischen vom 2. Mai 1862	55
„ 7. Stiftungsurkunde der Gerstkamp-Stiftung vom Februar 1864 .	59
„ 8. Stiftungsurkunde der Constantin Novicow-Stiftung vom 11. Fe- bruar 1865	62
„ 9. Verordnung vom 2. Februar 1865, die Abhaltung der Schluss- prüfungen betreffend	64

Organisationsplan
der
Königl. Sächsischen polytechnischen Schule,
genehmigt
durch Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern
vom 31. Januar 1865.

§ 1. Zweck.

Das Polytechnikum bietet durch systematisch geordnete Vorträge und Uebungen die Mittel zur Erwerbung einer gründlichen wissenschaftlichen Ausbildung für Techniker dar und gewährt Denen, welche sich für andere Berufsarten vorbereiten wollen, Gelegenheit zur Benutzung seiner Bildungsmittel.

§ 2. Abtheilungen der polytechnischen Schule.

Zur Erreichung dieses Zweckes bestehen am Polytechnikum

1) ein allgemeiner Cursus, in welchem die für jeden Techniker erforderlichen Hilfswissenschaften und Uebungen gelehrt werden, und an denselben sich anschliessend

2) vier Fachabtheilungen, nemlich

A. die mechanisch-technische Schule für zukünftige Fabrikanten, Fabrikdirectoren und Constructeure des Maschinenbaues oder einzelner Zweige der mechanischen Technik,

B. die Ingenieurschule für zukünftige Ingenieure im Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- oder Wasserbau, sowie für Vermessungsingenieure,

C. die chemisch-technische Schule für zukünftige Fabrikanten, Fabrikdirectoren und Techniker in den verschiedenen chemischen Gewerbs- und Fabrikationszweigen,

D. die Abtheilung für zukünftige Lehrer der Mathematik, Naturwissenschaften und Technik.

Ausserdem ist mit dem Polytechnikum eine besondere Abtheilung für Modelliren, Ornament- und Musterzeichnen verbunden, deren Einrichtung in Beilage 1 ausführlich geschildert ist.

§ 3. Dauer der Curse.

Der allgemeine Cursus beginnt zu Ostern jeden Jahres und dauert bis zum Schlusse des Monats Juli im nächstfolgenden Jahre, umfasst daher drei Semester.

In jeder der vier Fachschulen werden drei hintereinander folgende Jahrescourse gehalten, von denen jeder des Montags in der ersten vollen Woche des Monats October beginnt und bis zum Schlusse des Monats Juli im nächstfolgenden Jahre dauert.

Während des Monats September finden überdies in einigen Fachschulen praktische Uebungen statt, wie dies im Lehrplan speciell aufgeführt ist.

Innerhalb der oben genannten Zeit sind ohngefähr 14 Tage zu Weihnachten und zu Ostern und 8 Tage zu Pfingsten zu Ferien bestimmt.

§ 4. Lehrplan.

Die Vertheilung der Vorträge und Uebungen auf den allgemeinen Cursus und die einzelnen Fachschulcourse erfolgt nach einem Lehrplane, den der Senat der polytechnischen Schule von Zeit zu Zeit dem Bedürfniss entsprechend revidirt und welcher dem Königl. Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt und dann veröffentlicht wird.

Wegen des jetzt geltenden Lehrplanes siehe Beilage 2.

§ 5. Lehrziel.

Das Lehrziel des dritten Jahrescursus der Fachschulen entspricht im Allgemeinen dem in § 1 angegebenen Zwecke; in den Fachschulen A und B im Besonderen wird eine Ausbildung erzielt,

wie sie bei Denen vorausgesetzt wird, die sich der Staatsprüfung der Techniker nach der Verordnung vom 24. December 1851 unterwerfen wollen (vergl. Beilage 3).

Mit Beendigung des Besuchs des ersten Jahrescurus kann in den Fachschulen A und C eine Stufe der Ausbildung erlangt werden, wie sie der rationelle Gewerb- und Landwirthschaftsbetrieb voraussetzt.

§ 6. Polytechniker.

Die in das Polytechnikum Aufgenommenen (Polytechniker) sind

- entweder Schüler des allgemeinen Cursus
- oder Studirende in einem der Fachschulcourse.

Sowohl die Ersteren als die Letzteren werden entweder für den vollen Cursus oder für einzelne Lehrfächer eingeschrieben.

Sämmtliche Polytechniker sind gleichmässig den Disciplinavorschriften des Polytechnikums unterworfen.

§ 7. Aufnahmebedingungen.

A. Allgemeine Bedingungen für jeden Eintretenden:

1) Nachweis des zurückgelegten 16. Lebensjahres, durch Geburts- oder Taufschein zu führen,

2) Vorlegung eines Zeugnisses über gute Aufführung (von Denen, welche von anderen Bildungsanstalten übertreten, ist ein Entlassungszeugniss aus diesen Anstalten vorzulegen),

3) Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, um von den Vorträgen Nutzen ziehen zu können,

4) bei noch nicht Mündigen schriftliche Genehmigung des Vaters oder Vormundes zum Eintritt in das Polytechnikum (in der Regel durch Vollziehung eines besonders dazu angefertigten Anmeldebogens zu bewirken).

B. Für den Eintritt in den vollen Unterricht des ersten Semesters des allgemeinen Cursus gilt ein Reifezeugniss einer Königl. Sächs. Realschule, welches nach dem Regulative vom 2. Juli 1860 ausgestellt ist, ein Maturitätszeugniss eines Gymnasiums oder ein Zeugniss der dritten Classe der Königl. höheren Gewerbschule in Chemnitz als Nachweis des Besitzes der erforderlichen Vorbildung.

Diejenigen, welche solche Zeugnisse besitzen, können, auch wenn die Bedingung unter A 1 noch nicht vollständig erfüllt sein sollte, ohne Prüfung eintreten.

Schüler sächsischer Realschulen, welche die Reifeprüfung nicht bestanden haben, können unmittelbar nicht eintreten.

Diejenigen, welche andere Vorbereitungsanstalten besuchten oder privatim unterrichtet wurden, haben in einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen, dass sie die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.

C. In das dritte Semester des allgemeinen Cursus können Solche unmittelbar übertreten, welche ein Zeugniss der zweiten Classe der Königl. höheren Gewerbschule zu Chemnitz vorzeigen.

D. Zum Eintritt in einen der Fachschulcourse oder für einzelne Gegenstände ist der Nachweis genügender Vorbereitung entweder durch Zeugnisse verwandter Anstalten oder durch eine kurze Prüfung zu führen.

Ein Zeugniss der absolvirten ersten Classe der Königl. höheren Gewerbschule zu Chemnitz gewährt das Recht zum Eintritt in das zweite Semester des ersten Jahrescursus einer Fachschule, und beim gleichzeitigen Nachweis praktischer Ausbildung in den zweiten Jahrescursus der Fachschule A beim Beginn desselben.

In wie weit den Zeugnissen nicht sächsischer Vorbildungsanstalten eine ähnliche Wirkung beigelegt werden soll, wie denen der sächsischen Realschulen u. s. w., bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 8. Aufnahmeprüfung.

Die Aufnahmeprüfung für das erste Semester des allgemeinen Cursus wird jedesmal in der Osterwoche vom Donnerstage an gehalten und erstreckt sich

in Mathematik auf Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie, Buchstabenrechnung und Gleichungen bis mit drittem Grade,

in den Naturwissenschaften auf Experimentalphysik,
im Zeichnen auf geometrisches Zeichnen und die Elemente der Projectionslehre.

Die sonst erforderlichen Aufnahmeprüfungen werden durch Rücksprache des Directors mit den betreffenden Lehrern eingerichtet.

§ 9. Anmeldung und Aufnahme.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem Director unter Einreichung der in § 7 unter 1--4 angeführten Nachweise.

Ueber das Vorhandensein der nach § 7 erfordernten Bedingungen beschliesst der Director

in Gemeinschaft mit den prüfenden Lehrern bei Denen, welche der Aufnahmeprüfung § 8 sich unterzogen,

in Gemeinschaft mit den Abtheilungsvorständen bei den sonst Angemeldeten,

in Gemeinschaft mit den betreffenden Lehrern bei den für einzelne Fächer Eintretenden.

Die Aufnahme ist eine definitive bei Denen, welche den Aufnahmebedingungen vollständig entsprechen, eine versuchsweise dagegen, wenn in den § 7 erwähnten Reifezeugnissen der Realschulen, Maturitätszeugnissen der Gymnasien und Zeugnissen der höheren Gewerbschule zu Chemnitz die betreffenden Fortschritts-censuren niedriger als „gut“ sind, oder bei der Prüfung sich eine nicht ganz lückenlose Vorbildung ergeben hat, jedoch die Aussicht auf Ergänzung der Lücken vorhanden ist. Im letzteren Falle wird die definitive Aufnahme von den Censuren abhängig gemacht, welche sich der Eintretende am Ende des ersten Halbjahres erwirbt.

Die Aufnahme erfolgt, nachdem das Versprechen gewissenhafter Befolgung der Disciplinavorschriften des Polytechnikums handschläglich geleistet und der erste Beitrag zur Cassé gezahlt worden ist, entweder für den vollen Cursus einer Abtheilung oder für einzelne Lehrfächer durch Aushändigung des Aufnahmescheins unter Zurückgabe der eingereichten Zeugnisse.

§ 10. Beschränkung der Aufnahme in einzelnen Fällen.

Für einzelne Lehrfächer kann nur insoweit eine Aufnahme stattfinden, als dies die Frequenz für den vollen Cursus gestattet.

Den ausserordentlichen Vorträgen (Sprachen etc.) können in der Regel nur Solche beiwohnen, die auch für andere Gegenstände oder für den vollen Cursus aufgenommen sind.

Ausländer können nur insoweit Aufnahme finden, als dies nach Berücksichtigung der genügend vorgebildeten Inländer möglich ist. Dies gilt jedoch nicht von den Angehörigen solcher Staaten, mit denen wegen Gleichstellung mit den Inländern in dieser Hinsicht eine besondere Vereinbarung Seiten der Königl. Sächs. Staatsregierung getroffen ist.

§ 11. Abweichungen vom vollen Cursus.

Dispensationen von einzelnen Vorträgen oder Uebungen des vollen Cursus (vergl. § 4 Lehrplan) ertheilt der Director im Einverständniss mit dem Vorstande der betreffenden Abtheilung bei bescheinigter Kränklichkeit, bei bereits erlangter Ausbildung in einzelnen Lehrgegenständen, oder wenn das Studium nach einer Richtung erfolgen soll, die von dem Lehrziele des Polytechnikums abweicht. Dahin gerichtete motivirte Gesuche sind in der Regel innerhalb der ersten 14 Tage, vom Beginn des Cursus an gerechnet, schriftlich anzubringen.

Den für eine Abtheilung eingeschriebenen Polytechnikern ist der Besuch von Vorträgen und Uebungen anderer Abtheilungen gestattet, sofern sie dazu die erforderliche Vorbereitung besitzen; sie haben deshalb nur schriftliche Anzeige bei dem Director zu machen.

Wegen der Anmeldung zur Betheiligung an ausserordentlichen Vorträgen und Uebungen wird durch besondere Anschläge das Erforderliche angeordnet.

§ 12. Disciplin.

Die von den Polytechnikern zu befolgenden Disciplinavorschriften sind in Beilage 4 enthalten.

Von vorgekommenen bedenklichen Versäumnissen, zuerkannten Strafen oder sonstigen Vorkommnissen, welche die Erreichung des Bildungszweckes gefährden, werden die Aeltern oder Vormünder Unmündiger und die Aeltern Mündiger, sofern sie dies wünschen, durch den Director benachrichtigt.

§ 13. Strafen.

Zur Handhabung der Disciplin werden ausser der Einwirkung der Lehrer und Abtheilungsvorstände durch Vorstellungen und Ermahnungen folgende Strafen angewendet:

- 1) Verweis durch einen Lehrer, Vorstand oder den Director,
- 2) Verweis vor der Vorstandskonferenz,
- 3) Androhung der Wegweisung,
- 4) Wegweisung,
- 5) förmlicher Ausschluss.

Ueber die Fälle, in welchen die eine oder andere Strafe zuzuerkennen ist, enthalten die Disciplinavorschriften, Beilage 4, die weiteren Feststellungen.

Die Zuerkennung einer Strafe von 1—5 kann durch das Lehrercollegium, eine Strafe von 1—3 durch den Senat, die Vorstandskonferenz oder eine Specialkonferenz erfolgen; zur Ertheilung eines Verweises ist jeder Lehrer berechtigt. Ein Verweis wird als ein verschärfter erachtet, wenn er auf Beschluss eines der vorher genannten Organe ertheilt wird.

§ 14. Beitrag zur Casse des Polytechnikums.

Als Beitrag zur Casse des Polytechnikums ist für jedes Halbjahr zu zahlen:

von einem	von einem
Inländer.	Ausländer.

20 Thlr.	30 Thlr.	für den vollen Lehrcursus einer Abtheilung.
----------	----------	---

Bei Betheiligung an einzelnen Lehrfächern:

1 Thlr.	1 1/2 Thlr.	für jede wöchentliche Vortragsstunde in einem der Gegenstände, für welche nachfolgend eine besondere Bestimmung nicht getroffen ist.
5 Thlr.	7 1/2 Thlr.	für das Maschinenconstruiren im ersten Jahreskursus bei Fachschule A.
5 Thlr.	7 1/2 Thlr.	für die praktischen Vermessungsübungen im ersten Jahreskursus der Fachschule B.
10 Thlr.	15 Thlr.	für das Entwerfen im zweiten oder dritten Jahreskursus der Fachschule A und B.

von einem Inländer.	von einem Ausländer.	
10 Thlr.	15 Thlr.	für die praktischen Vermessungsarbeiten im zweiten oder dritten Jahreskursus der Fachschule A und B.
4 Thlr.	6 Thlr.	für einen wöchentlich halben Tag
8 Thlr.	12 Thlr.	für zwei wöchentlich halbe Tage
12 Thlr.	18 Thlr.	für drei wöchentlich halbe Tage
16 Thlr.	24 Thlr.	für vier und mehr wöchentlich halbe Tage

} Betheiligung an den Arbeiten im Laboratorium.

Diese Beiträge sind pränumerando zu Ostern und Michaelis innerhalb der ersten 14 Tage nach Beginn des Cursus zu bezahlen.

Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht geleistet und unter Angabe hinreichender Gründe nicht um Gestundung schriftlich nachgesucht und dieselbe bewilligt erhalten hat, dem kann auf Beschluss der Vorstandskonferenz (vergl. § 34) die Gestattung des Besuchs der Vorträge und Uebungen entzogen werden.

Eine Rückgewähr gezahlter Beiträge findet beim Abgang innerhalb eines Semesters nicht statt.

Wegen der ausserordentlichen Vorträge wird im einzelnen Falle bestimmt, ob und welches Honorar für dieselben zu zahlen ist.

§ 15. Erlass der Beiträge.

Erlass der Beiträge kann theils im vollen, theils im geringeren Betrage nur bedürftigen und würdigen Polytechnikern gewährt werden. Darauf gerichtete Gesuche sind bis zum 1. September jeden Jahres für den nachfolgenden Cursus bei der Direction schriftlich anzubringen. Die Bewilligung erfolgt durch das Lehrercollegium (vergl. § 35) und zwar jedesmal nur auf die Dauer eines Jahreskursus.

Die Bedürftigkeit ist durch ein Zeugnis nachzuweisen, welches unter analoger Anwendung der Vorschriften in der Verordnung des Königl. Cultusministeriums vom 2. April 1834, die Ausstellung von Armuthszeugnissen für die Studirenden zu Leipzig betreffend, auszustellen ist.

Die Würdigkeit wird nach dem letzten Zeugnisse, welches deshalb dem Gesuche beizulegen ist, in der Art bemessen, dass nur Solche Berücksichtigung finden, welche im Fleiss und Verhalten mindestens die Censur gut erhalten haben.

Neu eintretenden Polytechnikern kann nur ausnahmsweise und namentlich dann ein Erlass bewilligt werden, wenn sie auf der früher von ihnen besuchten Unterrichtsanstalt eine gleiche Vergünstigung genossen und sich derselben würdig erwiesen haben.

Ausländer haben ausser der Bedürftigkeit und Würdigkeit noch nachzuweisen, dass sächsische Staatsangehörige bei den Unterrichtsanstalten ihres Vaterlandes von ähnlichen Vergünstigungen nicht ausgeschlossen sind, insofern durch Staatsverträge deshalb nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Tritt in den obengenannten Bedingungen im Laufe des ersten Halbjahres eines Cursus eine Aenderung ein, so kommt der Erlass auf Beschluss des Lehrercollegiums im zweiten Halbjahr in Wegfall (vergl. § 35).

§ 16. Stipendien aus der Staatscasse.

Besonders bedürftigen, würdigen, befähigten und aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen Polytechnikern, welche sich eine vollständige Ausbildung auf der polytechnischen Schule erwerben wollen, können ausser dem Erlasse der Beiträge auch Stipendien auf Vorschlag des Lehrercollegiums durch das Ministerium des Innern bewilligt werden.

Darauf gerichtete Gesuche sind unter Beilegung des letzten Zeugnisses bei der Direction bis zum 1. September jeden Jahres schriftlich anzubringen, die Bewilligung erfolgt in der Regel auf ein Jahr, die Auszahlung vierteljährlich.

Uebrigens ist die Gewährung der Stipendien von Beibringung derselben Nachweise abhängig, wie die des Erlasses der Beiträge zur Casse des Polytechnikums; nur müssen die Bedingungen in höherem Grade erfüllt sein. Ist Auswahl unter den Competenten nöthig, so werden die Bedürftigeren, Würdigeren und Befähigteren, sowie Diejenigen, welche in ihrem Bildungsgange schon weiter vorgeschritten sind, vorzugsweis berücksichtigt. Im allgemeinen Cursus kann eine solche Bewilligung nur ganz ausnahmsweis erfolgen.

Die Auszahlung von Stipendien kommt auf Beschluss des Lehrercollegiums von dem Zeitpunkte an in Wegfall, wo eine der Bedingungen, unter denen die Gewährung derselben befürwortet wurde, nicht mehr vorhanden ist (vergl. § 35).

§ 17. Unterstützungen aus Stiftungen.

Unabhängig von bereits erfolgter Bewilligung des Erlasses der Beiträge zur Casse des Polytechnikums sind Bewilligungen aus Stiftungen, welche nur den Bedingungen der Stiftungsurkunden gemäss auf Beschluss oder Antrag des Lehrercollegiums erteilt werden. Hierher gehören zur Zeit:

- A. Reiestipendien aus dem von dem Lehrercollegium begründeten Reiestipendienfond nach dem Statut vom 9. Mai 1853 (vergl. Beilage 5).
- B. Mittagstische für minder bemittelte Polytechniker aus dem von dem Lehrercollegium gestifteten Fond B nach dem Statut vom 2. Mai 1862 (vergl. Beilage 6).
- C. Mittagstische und Stipendien aus der Gerstkamp-Stiftung vom Februar 1864 (vergl. Beilage 7).
- D. Der Beitrag zum Studium aus der Constantin Novicow-Stiftung vom 11. Februar 1865, welcher stiftungsgemäss am 11. October jeden Jahres einem würdigen und bedürftigen Russen oder, dafern sich ein solcher nicht gemeldet haben sollte, einem würdigen und bedürftigen, in Dresden geborenen Polytechniker eingehändigt wird (vergl. Beilage 8).

Gesuche zur Erlangung von Unterstützungen aus den Fonds B, C und D sind, mit den erforderlichen Unterlagen versehen, ebenfalls bis zum 1. September jeden Jahres bei der Direction anzubringen, und, was den Fond D betrifft, beziehungsweise bis zum 8. October.

§ 18. Sonstige Vergünstigungen.

Zur Förderung des Erfolgs der Studien sind noch folgende Einrichtungen getroffen:

- a) Neben den Vorträgen finden, so weit thunlich, Excursionen zur Besichtigung technischer Etablissements, von Bau-

- werken oder zu geognostischen Zwecken statt, bei denen für grössere Entfernungen den Polytechnikern entweder überhaupt, oder wenigstens den als unbemittelt bekannten Beiträge zum Fortkommen gewährt werden können (vergl. § 34).
- b) Den Studirenden in den vollen Cursen der Fachschulen ist der Besuch der Königl. Sammlungen, öffentlichen Bauten und Anstalten unter den Bedingungen gestattet, welche die betreffenden Ministerien deshalb genehmigt haben. Die Studirenden erhalten deshalb eine auf ein Jahr gültige und auf den Inhaber lautende Legitimationskarte, sowie einen Abdruck der getroffenen Bestimmungen.
- c) Die Schüler der Abtheilung für Modelliren, Ornament- und Musterzeichnen geniessen eine gleiche Vergünstigung bezüglich der Sammlungen des Königl. Naturalien-cabinets und der Königl. Porzellan- und Gefässsammlung.
- d) Die Studirenden im zweiten und dritten Jahreskursus der Fachschule A erhalten, soweit thunlich, für den Monat September durch Vermittelung der Direction Erlaubniss zum Fahren auf den Locomotiven der verschiedenen sächsischen Eisenbahnen oder auf den Elbdampfschiffen, um die Einrichtung und Behandlung derselben kennen zu lernen, und nach Befinden Eintritt in technische Etablissements, um Grundlagen für umfänglichere Entwürfe zu sammeln.
- e) Für die Studirenden des zweiten und dritten Jahreskursus der Fachschule B wird die Erlaubniss während des Monats September, die Feldfluren zu Ausführung grösserer Vermessungsarbeiten betreten zu dürfen, durch die competenten Behörden vermittelt.
- f) Wegen Befreiung von dem sofortigen Eintritte in den Militärdienst durch Zurückstellung enthält das Gesetz vom 1. September 1858 für Inländer die nachfolgenden Bestimmungen:

Nach § 8 können nach befundener Tüchtigkeit auch die auf der polytechnischen Schule studirenden militärpflichtigen jungen Leute, auf ihr Ansuchen, mit Ableistung ihrer Dienstpflicht von der Aushebungsbehörde bis zum Ablaufe des 22. Lebensjahres zurückgestellt und einstweilen unter Controle gehalten werden. In einzelnen Fällen kann die Zurückstellungsfrist, auf anderweites Ansuchen, bis zum Ablaufe des 24. Lebensjahres verlängert werden.

Nach § 9 haben die betreffenden Militärpflichtigen zu Begründung ihres Gesuches in allen Fällen über den begonnenen und noch fortdauernden Lehrcursus, sowie über untadelhaftes Betragen, Fleiss und hinreichende Fähigkeiten durch genügende Zeugnisse sich auszuweisen.

Nach § 12 bleibt Denjenigen, welche von der Vergünstigung einer Fristbewilligung keinen Gebrauch machen, sondern sich zum sofortigen Eintritt in den Militärdienst bereit erklären, nachgelassen, eine Infanterieabtheilung zu benennen, bei welcher sie eintreten wollen. Bei dieser sind sie alsdann, so weit thunlich, einzuüben, nach dessen Erfolge aber zu Fortsetzung ihrer Studien zu beurlauben und nur zu den jährlichen Cantonnementsübungen von dem Urlaube einzuziehen.

Die stellungspflichtigen Polytechniker haben ihre Geburtschein am 1. November bei dem Director einzureichen und werden von diesem der Recrutirungscommission angemeldet und zugeführt.

§ 19. Mittel zur Beurtheilung der Leistungen.

Um für die Beurtheilung der Fortschritte und Leistungen der Polytechniker die erforderlichen Grundlagen zu erhalten, werden im Laufe des Cursus von den Lehrern Repetitionen gehalten, Aufgaben zur Bearbeitung gestellt und die Hefte eingesehen; auch findet am Ende des Cursus eine öffentliche Ausstellung der gefertigten Arbeiten statt.

Ferner werden schriftliche Prüfungsarbeiten im allgemeinen Cursus mindestens am Ende jeden Semesters, in den Fachschulen mindestens am Ende jeden Jahrescursus angefertigt.

§ 20. Feststellung des Urtheils über die Polytechniker.

Das durch die vorher erwähnten Mittel und sonstigen Beobachtungen erlangte Urtheil über Fleiss, Fortschritte, Verhalten und Regelmässigkeit des Besuches wird in den Specialconferenzen (§ 36) festgestellt und aufgezeichnet.

Hierbei werden Fortschritte und Fleiss (soweit über dieselben Nachweise erlangt wurden) nach den Graden:

- 1^a, vorzüglich,
- 1^b, sehr gut,
- 2^a, gut,
- 2^b, ziemlich gut,
- 3^a, mittelmässig,
- 3^b, kaum mittelmässig,
- 4, ungenügend,

censirt. Zur Censur über das Verhalten wird der Ausdruck „tadellos“ gebraucht, sofern nicht besondere Veranlassung zu einer lobenden oder weniger günstigen Bezeichnung vorhanden ist.

§ 21. Auszeichnungen.

Die Polytechniker für den vollen Unterrichtscursus, welche sich durch Fleiss, Verhalten und Fortschritte vor allen anderen ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Lehrercollegiums durch das Ministerium des Innern Auszeichnungen in Form von Belobungsdecreten, bronzenen und silbernen Preismedaillen bewilligt erhalten. Dass dies erfolgt ist, wird auf ihren Zeugnissen bemerkt.

§ 22. Uebertritt in höhere Curse.

Auf Grundlage des nach § 20 festgestellten Urtheiles wird bezüglich jedes Polytechnikers, der am vollen Cursus Theil nimmt, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Lehrplans, Beilage 2, darüber Beschluss gefasst, ob derselbe zum Uebertritt in den nächst höheren Fachschulcursus genügend befähigt

sei, oder nicht. Ein günstiger Beschluss wird auf das Zeugniß aufgetragen.

Bei Denen, welche nur einzelnen Lehrzweigen beiwohnen, geben die Fortschrittscensuren den Nachweis, ob die erforderliche Vorbereitung für Zulassung zu anderen Lehrzweigen erworben worden sei.

Polytechniker, welche einem Cursus zweimal nach einander beiwohnten, ohne sich die erforderliche Befähigung zum Uebertritt in den nächst höheren Cursus erworben zu haben, müssen die Anstalt verlassen.

§ 23. Nachprüfungen.

Fällt der in § 22 erwähnte Beschluss ungünstig aus, so kann dem Betreffenden in dem Falle gestattet werden, sich einer Nachprüfung zu Anfang des Monats October zu unterwerfen, wenn er überhaupt das ihm Ermangelnde bis dahin nachzuholen im Stande ist. Hierauf gerichtete Gesuche sind schriftlich bis zum 15. August an die Direction zu richten und es ist für eine solche Nachprüfung eine Gebühr von 5 Thlr. zu bezahlen, welche bei einem der Stipendienfonds in Einnahme zu stellen ist.

§ 24. Schlussprüfung.

Am Ende des dritten Jahrescursus einer jeden Fachschule findet eine Schlussprüfung nach Maassgabe der in der Verordnung vom 2. Februar 1865 enthaltenen Bestimmungen statt. Diejenigen Studirenden, welche sich in derselben ein Prüfungszeugniß (siehe Beilage 9) nach § 11 der angeführten Verordnung erwerben wollen, haben sich bei der Direction besonders anzumelden; nur die, welche im dritten Fachschulcursus eine Beihülfe nach §§ 15, 16, 17 erhielten, sind verpflichtet, dieser Schlussprüfung beizuwohnen.

§ 25. Abgang.

Wird der Abgang vor Beendigung des dritten Fachschulcursus beabsichtigt, so ist der Direction deshalb 14 Tage vorher schriftliche Meldung zu machen, welcher bei Unmündigen die Zustimmung des Vaters oder Vormundes beizufügen ist.

Bleibt ein Polytechniker 14 Tage lang weg, ohne deshalb dem Vorstande seiner Abtheilung oder dem Director Nachricht zukom-

men zu lassen, so wird er als gänzlich weggeblieben erachtet und der Aufnahmeschein von ihm zurückgefordert (§ 35).

Erweist sich ein Polytechniker als unfähig zur Erreichung des Lehrzieles seines Cursus, so wird dem Vater oder Vormund (wie in dem § 22 erwähnten Falle) eröffnet, dass die Wahl eines anderen Bildungsweges rathsam sei.

In Betreff der Wegweisung und des Ausschlusses siehe die Bestimmungen in §§ 13—15 der Disciplinurvorschriften.

Abgangszeugnisse oder Bescheinigungen des Besuchs der Anstalt (siehe § 26) werden nur gegen Rückgabe der Aufnahmescheine, sofern dieselben noch nicht abgelaufen sind, und der in § 18 erwähnten Legitimationskarten zum Besuche der Königl. Sammlungen, sowie nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegen das Polytechnikum ausgehändigt.

§ 26. Zeugnisse.

Die Schüler des allgemeinen Cursus erhalten am Ende eines jeden Semesters ein Zeugnis über Fleiss, Fortschritte, Verhalten und Regelmässigkeit des Besuches.

Die Studirenden der Fachschulcourse, welche derartige Jahreszeugnisse zu erlangen wünschen, haben dies jedesmal bis zum 15. Juli der Direction anzuzeigen.

Prüfungszeugnisse nach § 24 erhalten nur Diejenigen, welche der Schlussprüfung beigewohnt und dieselbe bestanden haben.

Beim Abgange werden auf deshalb gestellten Antrag ausgefertigt entweder a) vollständige Abgangszeugnisse, welche die nach § 20 festgestellten Urtheile über Fleiss, Fortschritte, Regelmässigkeit des Besuches in allen einzelnen Lehrzweigen und über das Verhalten, sowie Angaben über die belegten ausserordentlichen Vorträge, Uebungen etc. und erhaltenen Auszeichnungen enthalten,

oder b) Bescheinigungen über den Besuch der polytechnischen Schule, welche sich nur auf die Zeitdauer des Besuches und auf das Verhalten erstrecken.

Sämmtliche Zeugnisse werden von der Direction ausgestellt; wegen der Prüfungszeugnisse vergleiche die Bestimmung in § 12 der Verordnung vom 2. Februar 1865.

Alle Zeugnisse, die zu den regelmässigen Ausstellungsterminen verlangt wurden, werden kostenfrei abgegeben; für jedes nach

Verlauf des betreffenden Termines geforderte Zeugniß ist eine Gebühr von 20 Ngr. zu Gunsten der Stipendienfonds zu entrichten.

§ 27. Wirkungen, welche mit einzelnen Zeugnissen verbunden sind.

Ein Zeugniß des ersten Fachschulcursus, welches im Fache der Vermessungslehre mindestens die Censur „gut“ enthält, hat die Befreiung vom theoretischen Theile der Prüfung nach § 6 der Verordnung vom 18. Januar 1852 bei den Prüfungen der Feldmesser zweiter Classe zur Folge.

Ein durch die Schlussprüfung nach der Verordnung vom 2. Februar 1865 (vergl. Beilage 9) in den Fachschulen für mechanische Technik oder in der Ingenieurschule erworbenes Prüfungszeugniß dient als Nachweis der in § 6 der Verordnung vom 24. December 1851, die Staatsprüfungen der Techniker betr. (vergl. Beilage 3), vorausgesetzten Vorbildung, und ein in Abtheilung D erworbenes solches Prüfungszeugniß bewirkt für Die, welche noch akademische Studien machen und sich zu Lehrern der Mathematik und Naturwissenschaften ausbilden wollen, Dispensation von der Mathematik, den Naturwissenschaften und der griechischen Sprache bei der Gymnasialmaturitätsprüfung in dem Falle, wenn gleichzeitig der Besuch des Religionsunterrichtes in den oberen Classen eines Gymnasiums nachgewiesen ist.

Ein Zeugniß über die in den betreffenden theoretischen Fächern bestandene Schlussprüfung gewährt für Die, welche sich zur Staatsprüfung im Land- und Hochbauwesen anmelden, ebenfalls den nach § 6 der oben genannten Verordnung vom 24. December 1851 erforderlichen Nachweis.

§ 28. Hospitanten.

Aelteren und in selbstständigen Verhältnissen stehenden Personen kann von dem Director in Uebereinstimmung mit den betreffenden Lehrern gestattet werden, an einzelnen Vorträgen und Uebungen Antheil zu nehmen. Sie werden als Hospitanten betrachtet, sind den Disciplinurvorschriften nicht unterworfen und erhalten, wenn sie dies wünschen, ein Zeugniß darüber, dass und wie lange sie den Vorträgen oder Uebungen beigewohnt haben. Die Gestattung des Zutritts kann, wenn sich dadurch Unzutraglichkeiten ergeben sollten, jederzeit zurückgezogen werden.

§ 29. Director.

Die Leitung des Polytechnikums ist in unmittelbarer Unterordnung unter das Königl. Ministerium des Innern einem Director übertragen; er vertritt das Polytechnikum nach Aussen und Innen und vollzieht die Zeugnisse und alle amtlichen Schriften.

Die Stellvertretung des Directors erfolgt durch den dazu besonders ernannten Vorstand einer der Fachschulen.

Bezüglich der Pflichten und Rechte des Directors haben die Bestimmungen in dem Regulative vom 14. März 1855 fortdauernd Geltung.

Derselbe giebt in einem am Schlusse des Jahreskursus zu veröffentlichenden Jahresbericht Nachricht über die wichtigeren Vorkommnisse des Jahres.

§ 30. Vorstände.

Für jede Fachschule und den allgemeinen Cursus wird von dem Ministerium des Innern ein Hauptlehrer als Vorstand und, soweit dies erforderlich ist, ein Stellvertreter desselben ernannt.

Die Vorstände haben ihre Zustimmung zur Aufnahme eines Polytechnikers in den vollen Cursus ihrer Abtheilung zu ertheilen, die Studien der zu ihrer Abtheilung Gehörenden zu überwachen und in Vereinigung mit dem Director Dispensationen von einzelnen Unterrichtsgegenständen zu beschliessen. Sie haben bei den über Erlasse, Stipendien, Unterstützungen, Auszeichnungen, sowie über das Aufrücken von Polytechnikern ihrer Abtheilung zu fassenden Beschlüssen eine doppelt zählende Stimme.

§ 31. Lehrer.

Die von dem Ministerium des Innern anzustellenden Lehrer sind entweder

ordentliche Lehrer, sobald sie ihren Hauptberuf am Polytechnikum finden, oder

ausserordentliche Lehrer, sofern sie nur einzelne Unterrichtsgegenstände vortragen, oder

Assistenten.

Bezüglich derselben haben die Bestimmungen in dem Regulative vom 14. März 1855 fernerweit Geltung; es tritt aber die Verpflichtung hinzu, die Anwesenheit der Polytechniker in ihren Vorträgen und Uebungen, den deshalb getroffenen Bestimmungen entsprechend, regelmässig zu controliren.

§ 32. Collegien.

Dem Director stehen bei Leitung des Polytechnikums folgende Collegien zur Seite:

- a) der Senat,
- b) die Vorstandskonferenz,
- c) die Konferenz des Lehrercollegiums,
- d) Specialkonferenzen der Lehrer für die einzelnen Curse.

Der Director veranstaltet, so oft es erforderlich ist, Versammlungen dieser Collegien, führt in denselben den Vorsitz und registriert die gefassten Beschlüsse entweder selbst oder veranlasst ein Mitglied zur Aufnahme eines Protocolls.

Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind gültig, sobald mindestens zwei Drittel der berechtigten Mitglieder anwesend waren; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Directors den Ausschlag.

Dem Director steht gegen gefasste Beschlüsse ein *votum suspensivum* zu. Sobald er davon Gebrauch macht, ist die betreffende Sache dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzutragen.

§ 33. Senat.

Mitglieder des Senates sind ausser dem Director die von dem Ministerium des Innern dazu ernannten, als Professoren angestellten ordentlichen Lehrer.

Der Senat hat die Aufgabe, dahin zu wirken, dass das Polytechnikum nach seinem Organisationsplane und der Ausführung desselben den nach dem jeweiligen Standpunkte der Wissenschaft und Technik an dasselbe zu stellenden Anforderungen entspreche.

Es gehören daher in seinen Wirkungskreis Anträge
auf Veränderungen in der Organisation,
auf Veränderungen im Lehrplane,

auf Besetzung erledigter oder neu zu begründender Lehrstellen,
 auf veränderte Vertheilung des Lehrstoffes auf die vorhandenen Kräfte,
 und Beschlüsse
 über entsprechende Vertheilung der etatmässig bewilligten Mittel auf die verschiedenen Sammlungen,
 über Regulative, welche die inneren Verhältnisse des Polytechnikums betreffen,
 über gegen Vereinigungs- und Verbindungsstatuten zu machende Bemerkungen und über etwaige Auflösung derartiger Vereinigungen und Verbindungen (vergl. § 10 der Disciplinurvorschriften),
 über zu erkennende Verweise oder Androhung des Ausschlusses (§ 13).

§ 34. Vorstandskonferenz.

Mitglieder der Vorstandskonferenz sind ausser dem Director die Vorstände der vier Fachschulen und des allgemeinen Cursus, und für Angelegenheiten der Abtheilung für Modelliren, Ornament- und Musterzeichnen ein Hauptlehrer derselben.

Die Vorstandskonferenz hat Beschlüsse zu fassen

über die bei grösseren Excursionen oder bei den praktischen Uebungen im Monat September etwa zu gewährende Beihilfe an Polytechniker,
 über Zweifel, welche bezüglich der Aufnahme, des Aufrückens, sowie bei Ertheilung von Auszeichnungen oder nachgesuchten Dispensationen entstehen,
 über Gestattung von Nachprüfungen (§ 24),
 über Gestundung der Beitragszahlung und eventuell Entziehung der Erlaubniss zum Besuche des Polytechnikums bei vernachlässigter Zahlung (§ 14),
 über das etwaige Einschreiten gegen Polytechniker in Folge von Untersuchungen oder Strafen, welche von richterlichen oder polizeilichen Behörden gegen dieselben ein-

geleitet oder verhängt sind (vergl. § 1 der Disciplinavorschriften),
über zu erkennende Strafen bis einschliesslich der anzu-
drohenden Wegweisung (§ 13).

§ 35. Conferenz des Lehrercollegiums.

In den Conferenzen des Lehrercollegiums sind ausser dem Director alle ordentlichen Lehrer stimmberechtigte Mitglieder; es steht aber dem Director frei, auch ausserordentliche Lehrer und Assistenten zuzuziehen.

Regelmässiger Verhandlungsgegenstand in diesen Conferenzen ist der Austausch der Beobachtungen an einzelnen Polytechnikern, durch welche ein richtiges Urtheil über dieselben begründet wird.

Von Zeit zu Zeit werden die Versäumnisse durchgegangen und Beschlüsse darüber gefasst, welchen Versäumenden gegenüber eine Ermahnung durch den betreffenden Vorstand oder die Vorstandskonferenz ertheilt werden soll, und ob deshalb Mittheilung an die Aeltern erfolgen soll oder nicht.

Der Director theilt die durch Eintritt und Abgang, sowie Dispensation u. s. w. eingetretenen Veränderungen regelmässig mit, und von Zeit zu Zeit erfolgt Seiten des Bibliothekars und der einzelnen Lehrer Mittheilung über gemachte Anschaffungen und eingegangene Geschenke.

Das Collegium hat ausserdem Beschlüsse zu fassen

über Erlass der Beiträge zur Casse des Polytechnikums bis zu einem Gesamtbetrage von 20 Procent der im Vorjahre rechnungsmässig eingegangenen Beiträge,

über Ertheilung von Stipendien und Unterstützungen, soweit dieselben innerhalb der Competenz des Collegiums liegen,

über Anträge auf Befürwortung ähnlicher Vergünstigungen, welche das Ministerium des Innern bewilligt,

über den Wegfall bewilligter Vergünstigungen wegen Unfleiss, Unwürdigkeit oder nicht mehr vorhandener Bedürftigkeit,

über Zurückforderung der Aufnahmescheine (§ 26),

über zuzuerkennende Strafen, namentlich die der Wegweisung und des förmlichen Ausschlusses (§ 13), über die Dauer der Ferien im einzelnen Falle.

§ 36. Specialconferenzen für die einzelnen Curse.

Durch die Lehrer, welche in einzelnen Cursen thätig sind, werden unter Vorsitz des Directors die Censuren der an diesen Cursen Betheiligten festgestellt und Beschlüsse gefasst

über den Uebertritt in den nächst höheren Cursus,
über zu beantragende Auszeichnungen,
über etwa auf die Zeugnisse zu setzende Bemerkungen,
über die zu veranlassende Entfernung Unfähiger,
über zu erkennende Strafen bis einschliesslich der anzu-
drohenden Wegweisung (vergl. § 13).

Hierbei hat der betreffende Abtheilungsvorstand die im Verhalten zu ertheilende Censur vorzuschlagen und bei etwaigen Abstimmungen eine doppelt zählende Stimme.

§ 37. Bibliothek und andere Sammlungen.

Ausser der Bibliothek, welche nach Maassgabe des deshalb erlassenen Regulativs nicht nur den Polytechnikern, sondern auch dem grösseren Publikum zur Benutzung geöffnet ist, sind für die Hauptlehrfächer noch folgende Sammlungen vorhanden:

- für Projectionslehre und Perspective,
- „ Steinschnitt,
- „ Baukunde und architectonisches Zeichnen,
- „ Planzeichnen, Vermessungslehre und Astronomie,
- „ Maschinenlehre und Maschinenentwerfen,
- „ mechanische Technologie,
- „ Wasser-, Strassen-, Eisenbahn- und Brückenbau, sowie für Entwerfen,
- „ Physik,
- „ Mineralogie und Geognosie,
- „ Chemie und chemische Technologie,
- „ Ornamentzeichnen und Modelliren.

Diese Sammlungen sind, den deshalb zu treffenden Bestimmungen entsprechend, auch Fremden zugänglich.

§ 38. Chemisches Laboratorium.

Das chemische Laboratorium ist zwar vorzugsweise zur Unterweisung der Polytechniker in den praktisch-chemischen Arbeiten bestimmt; es kann aber auch, sofern dieser Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird, von bereits ausgebildeten Chemikern zu Ausführung selbstständiger Arbeiten benutzt werden.

Solche Chemiker werden als Hospitanten betrachtet und haben nur den durch ihre Arbeiten verursachten Aufwand zu vergüten.

§ 39. Modellirwerkstatt.

Es besteht bei dem Polytechnikum eine Modellirwerkstatt, in welcher nicht nur für das Bedürfniss des Polytechnikums, sondern auch nach Aussen hin Arbeiten gefertigt werden.

Beilage 1.

Einrichtung

der mit der Königl. polytechnischen Schule verbundenen Abtheilung für Modelliren, Ornament- und Musterzeichnen.

1.

Das Ziel dieser Abtheilung geht dahin,

- a) Modelleure für die verschiedenen gewerblichen kunstverwandten Fächer, namentlich für die ornamental decorative Bildnerei in Stein und Holz, Eisenguss, für irdene Waaren u. s. w.,
- b) Musterzeichner für Weberei und Druckerei der verschiedenen Branchen

vollständig auszubilden, sowie

- c) Gelegenheit zu einer allgemeinen Ausbildung für Decorations-, Porzellan- und Blechmaler, Lithographen, Ciseleure u. s. w. zu bieten.

2.

Die Dauer des vollen Cursus in einer der beiden ersten Richtungen wird zu etwa 5 Jahren angenommen, ist aber natürlich wesentlich von der bereits erlangten Vorbereitung, den Fähigkeiten und dem Fleisse der Schüler abhängig, und kann sich daher auch auf eine geringere Anzahl von Jahren bei dem Einzelnen reduciren.

3.

Schüler, welche sich als Modelleure ausbilden wollen und die erforderliche Fertigkeit im Auffassen und Wiedergeben der Formen noch nicht erlangt haben, sind gehalten, vorerst dem Unterrichte im Ornamentzeichnen beizuwohnen, um sich diese Fertigkeit in dem zu gedeihlicher weiterer Ausbildung erforderlichen Grade zu erwerben.

Der eigentliche Lehrgang im Modelliren zerfällt in nachfolgende drei Stufen:

- die erste Stufe beginnt mit der technischen Behandlung des Modellirmateriales durch Copiren von einfachen Ornamenttheilen und geht dann zu einfachen und complicirteren Ornamenten über;
- die zweite Stufe begreift das Modelliren nach Zeichnungen, die der Schüler unter Anleitung des Lehrers nach entlehnten einzelnen

Ornamentelementen und Motiven zusammengesetzt hat, ferner das Copiren einzelner Theile des menschlichen Körpers und von Thieren nach Modellen;

die dritte Stufe führt zum Modelliren von Ornamenten nach selbst entworfenen Zeichnungen, deren Motive aus der Pflanzenwelt entnommen und zum Ornament stylisirt worden sind, ferner zum Entwerfen und Modelliren von Gegenständen für bestimmte Gebrauchs-fälle der äusseren oder inneren Decoration und endlich zum Copiren ganzer Figuren nach Modellen und von Thieren nach der Natur.

4.

Der Lehrgang für das Ornament- und Musterzeichnen zerfällt ebenfalls in drei Stufen:

die erste Stufe beginnt mit Uebungen in der Bildung des Auges und der Hand für die Auffassung und Wiedergabe der Formen durch das Zeichnen von Umrissen geometrischer Körper, elementarer Ornamentformen und ganzer Ornamente, sowie durch das Copiren von menschlichen und thierischen Körpertheilen nach Gyps; hierauf folgt die Ausführung der genannten Objecte in Licht und Schatten;

die zweite Stufe umfasst das Zeichnen von Blumen und Pflanzen nach der Natur, verbunden mit dem Beginn der Anweisung zum Componiren von Ornamenten, ferner das Malen von Ornamenten, Blumen und ganzen Pflanzen in monochromer Manier;

die dritte Stufe lehrt das Malen von Blumen und Pflanzen nach der Natur, sowie verschiedener anderer Gegenstände in natürlicher Färbung, z. B. Vögel, Stoffe, Holz-, Metall- und Steineffecte u. s. w., gleichzeitig wird das Componiren von Ornamenten fortgesetzt und hierauf zum Ausführen von direct zu verwendenden Mustern unter Berücksichtigung der Verwendung des zu verzierenden Stoffes und der durch die technische Herstellungsart desselben gegebenen Bedingungen übergegangen.

5.

Dem Unterrichtsgange der vorher angegebenen drei Stufen steht für beide Richtungen (a und b § 1) ein Unterricht im architectonischen Zeichnen und ein Vortrag über Kunstgeschichte zur Seite.

6.

Die Schüler dieser Abtheilung können sich noch ausserdem an den für sie geeignet erscheinenden Vorträgen und Uebungen der polytechnischen Schule und der Baugewerkschule betheiligen und haben, soweit sie dazu als genügend vorbereitet von ihren Lehrern bezeichnet werden, den besonderen Vorträgen über Anatomie an der Königl. Kunstakademie und Königl. Thierarzneischule beizuwohnen.

7.

Der Unterricht beginnt für das Winterhalbjahr in der ersten vollen Woche des Monats October, für das Sommerhalbjahr in der vollen Woche nach Ostern.

Ferien finden etwa 14 Tage zu Weihnachten und Ostern, sowie 8 Tage zu Pfingsten und während des Monats August statt.

8.

Zur Aufnahme, welche in der Regel für das erste Halbjahr versuchsweise erfolgt, um die Ueberzeugung zu gewinnen, dass die zu gedeihlicher Ausbildung erforderlichen Anlagen vorhanden sind, wird vorausgesetzt:

- ein Alter von wenigstens 15 Jahren,
- eine sittlich gute Aufführung,
- eine Vorbereitung in einer guten Elementarschule,
- womöglich die praktische Erlernung des Faches, für welches die Ausbildung erfolgen soll, und
- die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zum Besuche der Anstalt bei Unmündigen.

Diese Bedingungen sind durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen.

In der Regel findet die Aufnahme beim Beginn eines Halbjahrs und zwar durch den Director im Einverständniss mit dem betreffenden Hauptlehrer statt.

9.

Die in diese Abtheilung Aufgenommenen werden in der Regel als Schüler betrachtet, es gelten daher auch bezüglich der Disciplin die Vorschriften, wie sie für die Schüler des allgemeinen Cursus der polytechnischen Schule in §§ 12 und 13 des Organisationsplanes und in Beilage 4 enthalten sind.

10.

An Beitrag zur Schulcasse sind halbjährlich von dem Inländer 6 Thlr., von dem Ausländer 9 Thlr. unter denselben Bedingungen wie im § 14 des Organisationsplanes zu zahlen.

11.

Wegen Erlass der Beiträge, Stipendien, Unterstützungen aus Stiftungen und sonstigen Vergünstigungen haben die Bestimmungen in §§ 15—18 des Organisationsplanes auch für diese Abtheilung Geltung.

12.

Zeugnisse werden regelmässig zu Ostern und Michaelis ertheilt. Es gelten dabei und für zu bevorwortende Auszeichnungen die Bestimmungen in §§ 20 und 21 des Organisationsplanes.

13.

Wegen des Abganges überhaupt und wegen der Abgangszeugnisse Solcher, die den Cursus nicht vollständig beendeten, gelten die Bestimmungen in §§ 25 und 26 des Organisationsplanes.

Diejenigen, welche sich eine vollständige Ausbildung für ihr Fach erworben haben, erhalten ein Abgangszeugniss, in welchem dies besonders angeführt ist.

14.

Ueber die Leitung dieser Abtheilung, die Lehrer und die allgemeinen Verwaltungsverhältnisse haben die Bestimmungen in §§ 29 — 36 des Organisationsplanes gleichmässig Geltung.

Beilage 2.

Lehrplan

für den vollen Cursus der Königl. polytechnischen Schule zu Dresden *).

I. Allgemeiner Cursus.

Vorausgesetzte Vorbildung: in Mathematik, Naturwissenschaften und geometrischem Zeichnen das Ziel, welches nach dem Regulative der Realschulen im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1860 der Ertheilung eines Reifezeugnisses zu Grunde liegt.

Dauer des Cursus: drei Semester.

Erstes Semester (Sommer).

Mathematik 12 Stunden wöchentlich. Kurze Repetition der Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und allgemeinen Arithmetik zum Zwecke der Ausgleichung der auf den verschiedenen Vorbildungsanstalten stattfindenden verschiedenen Behandlung dieser Disciplinen. Sphärische Trigonometrie. Höhere Gleichungen.

Erforderlich: Heis, Beispielsammlung. Siebenstellige Logarithmentafeln.

*) Veränderungen in der Stundenzahl der aufgeführten Vorträge und Uebungen treten nach Erfordern ein; für Repetitionen in den einzelnen Zweigen werden die nöthigen Einrichtungen getroffen.

Physik 4 Stunden, mit Fortsetzung im 2. und 3. Semester. Ausführlichere Behandlung derjenigen Abschnitte, welche in dem späteren Vortrage der Mechanik nicht Berücksichtigung finden, daher: Allgemeine Eigenschaften, Wellenbewegung, Lehre vom Schalle, vom Lichte, von der Wärme, von dem Magnetismus und der Electricität, behandelt mit den Hilfsmitteln der niederen Mathematik und unterstützt durch Versuche.

Empfohlen wird: Eisenlohr's oder Wüllner's Lehrbuch.

Allgemeine Chemie 4 Stunden, nebst Fortsetzung im 2. und 3. Semester. Classification der Elemente und Verbindungen; chemische Zeichen und Nomenclatur; chemische Arbeitsmethoden; nicht metallische Elemente und ihre Verbindungen; die Metalle und ihre Verbindungen; Verwandtschaftslehre; organische Verbindungen.

Empfohlen: Regnault-Strecker's Lehrbuch.

Deutsche Sprache und Literatur 3 Stunden, nebst Fortsetzung im 2. und 3. Semester. Praktische Uebungen im deutschen Ausdrücke, classische Lectüre, Vortrag der Literaturgeschichte von den ältesten Zeiten bis auf Klopstock.

Projectionslehre 12 Stunden. Die Projectionsgesetze in ihrer Anwendung auf Linien, einfache Körper, Durchdringungen, Abwickelungen etc. Erzielung einer entsprechenden Fertigkeit im Zeichnen. (Die erforderlichen Unterrichtsmittel sind bei dem Modelltischler und Hausmeister des Polytechnikums käuflich zu erhalten.)

Planzeichnen 2 Stunden, nebst Fortsetzung im 2. Semester. Darstellung der Charaktere in schwarzer und bunter Manier, insbesondere für ökonomische und Baugrundrisse.

Zweites und drittes Semester (Winter und Sommer).

Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, 6 Stunden wöchentlich, insbesondere die Linien und Flächen zweiter Ordnung, nach dem Lehrbuche von O. Fort und O. Schlömilch.

Mechanik 6 Stunden. Die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, mit besonderer Rücksicht auf die Vorbereitung zum Vortrage in Maschinenlehre. Der Umfang des Stoffes stimmt im Wesentlichen mit dem 1. Bande von Weissbach's Lehrbuch der Ingenieur- und Maschinenmechanik überein. In der Behandlung ist die Anwendung höherer Mathematik ausgeschlossen.

Allgemeine Chemie 4 Stunden, siehe erstes Semester.

Physik 2 Stunden, siehe erstes Semester.

Baukunde und architektonisches Zeichnen 6 Stunden. Die hauptsächlichsten Baumaterialien und ihre Eigenschaften, allgemeine Grundsätze bei der Construction von Bauwerken, die gewöhnlichen Bauconstructionen, Mauern, Gewölbe, Treppen, Dächer etc., einschliesslich der Feuerungsanlagen; — verbunden mit graphischer Darstellung einfacher Bauconstructionen nach Skizzen und Originalen auf Grundlage des Vortrags.

Deutsche Sprache und Literatur 2 — 3 Stunden, siehe erstes Semester.

Projectionslehre 6 Stunden. Schattenconstructionen, Perspective, Tuschübungen.

Planzeichnen 2 Stunden im Winter, siehe erstes Semester.

Feldmessen im Sommer während eines Nachmittags. Elementarübungen in Messungen mit der Kette, dem Messtische, im Höhenmessen. (Wegen der Unterrichtsmittel vergl. das Specialregulativ.)

Vor Beendigung des Cursus ist von den Schülern eine Erklärung darüber abzugeben, in welche der vier Fachschulen sie überzutreten beabsichtigen.

II. Mechanisch-technische Schule.

(Fachschule A.)

Vorausgesetzte Vorbildung: Mindestens die Fortschrittcensur 3^a in den Lehrgegenständen: analytische Geometrie, Mechanik, Physik, Baukunde und Projectionslehre des allgemeinen Cursus oder eine dem entsprechende anderweit erworbene Ausbildung.

Dauer des Cursus: Drei Jahre.

Erster Jahreskursus.

Höhere Mathematik 4 Stunden wöchentlich (nur für Diejenigen verbindlich, welche in den zweiten Cursus überzutreten beabsichtigen), nach O. Schlömilch's Compendien der höheren Analysis; 2. Auflage. Braunschweig, bei Vieweg.

Im Wintersemester: Differentiation der einfachen und zusammengesetzten Functionen, unbestimmt scheinende Werthe, Maxima und Minima, Theorie der Potenzenreihen. Geometrische Anwendungen, namentlich Tangenten, Normalen, Krümmungshalbmesser, Evoluten, Berührungsebenen, einhüllende Curven und Flächen.

Im Sommersemester: unbestimmte Integration entwickelter Functionen, bestimmte Integrale, doppelte und dreifache Integrale. Geometrische Anwendungen, namentlich Rectification und Quadratur von Curven, Cubatur begrenzter Volumina, Complation von Flächen etc. Integration der Differentialgleichungen erster und zweiter Ordnung.

Allgemeine Maschinenlehre 4 Stunden. Eigenschaften der Betriebskräfte, absoluter Effect, Nutzeffect; Berechnung und Construction der wichtigsten einfachen Maschinentheile und der wichtigsten Combinationen verschiedener Maschinentheile (geometrischer Zusammenhang); die wichtigsten Kraftmaschinen, die hauptsächlichsten Arbeitsmaschinen, namentlich zum Lastheben und Transporte.

Empfohlen wird: Weissbach's Lehrbuch der Ingenieur- und Maschinenmechanik, Bd. 1—3, und Redtenbacher's Maschinenbau.

Specielle Maschinenlehre 2 Stunden. Weitere Ausführung der einzelnen Abschnitte des vorher erwähnten Vortrags, Hand in Hand gehend mit den Uebungen im Entwerfen.

Entwerfen von Maschinentheilen im Winter 6, im Sommer 8 Stunden. Entwerfen und Zeichnen einzelner Maschinentheile nach besonderen Angaben und auf Grundlage des Vortrags in der speciellen Maschinenlehre.

Vorausgesetzt wird der Besitz von F. Reuleaux, der Constructeur, und der in dem Specialregulative aufgeführten Hilfsmittel.

Mechanische Technologie 4 Stunden. Die Aufbereitung der Mineralien und Brennmaterialien. Technologie der Metalle und des Holzes, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Werkzeugmaschinen; wesentlich nach Karmarsch's Lehrbuch, Bd. 1.

Uebungen im Skizziren 2—4 Stunden. Es werden Zeichnungen und Modelle der verschiedenen, im vorhergehenden Vortrage erwähnten Vorrichtungen, Werkzeuge und Maschinen vorgelegt und ausser der Detailkenntniss derselben eine Ausbildung der Fertigkeit, gute Skizzen anzufertigen, beabsichtigt.

Mineralogie und Petrographie 4 Stunden. Krystallographie nach Naumann, Quenstedt und Weiss (hierbei Erlers krystallographische Blätter bei dem Hausmeister zu erhalten), Mineralogie unter Zugrundelegung der in der Königl. mineralogischen Sammlung zu Dresden getroffenen systematischen Anordnung, mit steter Rücksicht auf Naumann's Elemente der Mineralogie, deren Besitz vorausgesetzt wird; Petrographie oder Beschreibung der verschiedenen Gebirgsarten.

Baukunde 2 Stunden, siehe Fachschule B.

Architectonisches Zeichnen 4 Stunden, siehe Fachschule B.

Literaturgeschichte 2 Stunden. Deutsche Literaturgeschichte von Klopstock bis auf die neueste Zeit, verbunden mit Schriftwerken dieser Periode; hierbei entsprechende Uebungen in schriftlicher Darstellung und Geschäftsaufsätze.

Denen, welche eine weitergehende theoretische Ausbildung sich erwerben wollen und sich noch nicht praktisch beschäftigt haben, wird als zweckmässig angerathen, sofern es ihre Verhältnisse erlauben, vor dem Eintritt in den zweiten Jahreskursus erst einige Jahre praktisch zu arbeiten.

Zweiter Jahreskursus.

Vorbedingung zum Eintritt: Mindestens die Fortschrittscensur 3^a in den Gegenständen des ersten Jahreskursus: höhere Mathematik, Maschinenlehre, mechanische Technologie, Entwerfen oder eine dem entsprechende anderweit erworbene Ausbildung.

Für den Monat September vor Beginn des Wintersemesters wird, soweit möglich, die Erlaubniss zum Fahren auf den Locomotiven der verschiedenen sächsischen Eisenbahnen oder auf den Elb-

dampfschiffen für die Studirenden dieses Cursus vermittelt, damit sie die Einrichtung und Behandlung der Dampfmaschinen kennen lernen.

Höhere Mechanik 4 Stunden wöchentlich.

Im Winter: Gleichgewicht von Kräften an ganz oder theilweis freien Punkten, parallele Kräfte, Schwerpunkt, Kräftepaare, Kräfte an Punktsystemen, allgemeine Sätze über Kräftesysteme, Princip der virtuellen Bewegungen, Berechnung der Anziehung von Massen auf Punkte.

Im Sommer: Gerad- und krummlinige Bewegung einzelner Punkte, Pendelbewegung, Planetenbewegung, Bewegung von Punktsystemen, allgemeine Gleichungen der Bewegung, Princip der verlorenen Kräfte, Princip der lebendigen Kraft, Erhaltung des Schwerpunktes und der Flächen, Statik und Mechanik tropfbarer und gasförmiger Körper.

Festigkeitslehre 4 Stunden im Winter. Weiterer Ausbau der im Vortrage der Mechanik des allgemeinen Cursus aufgestellten theoretischen Grundlagen der Lehre von der Festigkeit der Materialien unter Benutzung der Hilfsmittel der höheren Mathematik und Anwendung der hierbei gewonnenen Gesetze auf die für die Praxis wichtigsten Fälle.

Hydraulik 4 Stunden im Sommer. Lehre von der Bewegung der Flüssigkeiten, sowohl nach ihrer theoretischen Begründung, als nach den einschlagenden Erfahrungsergebnissen, nebst den hauptsächlichsten Anwendungen der hierbei festgestellten Gesetze.

Maschinenlehre 4 Stunden. Theorie der Motoren, insbesondere für die Benutzung der Muskelkräfte der Menschen und Thiere, der Wasserkraft und der Dampfkraft.

Maschinenentwerfen mindestens 16 Stunden. Entwerfen und Zeichnen von Kraftmaschinen für Menschen- und Thierkraft, Wasserkraft und Dampfkraft nach besonderen Programmen und auf Grundlage des Vortrags. Entwerfen von Hebungsmaschinen im Zusammenhang mit zu zeichnenden Motoren.

Vorausgesetzt wird Redtenbacher's Resultate für den Maschinenbau; vergl. übrigens Specialregulativ.

Mechanische Technologie 3—4 Stunden, theils allein, theils mit Cursus III combinirt. Spinnerei aller Faserstoffe, bezüglich der Baumwolle und des Kammgarns nach Hülse's Technik der Baumwollenspinnerei und Kammgarnfabrikation; Weberei; Strumpfmanufactur; weitere Vollendungsoperationen der Gewebe; Papierfabrikation; Buchdruck; Mühlwesen.

Zur Fortsetzung der *Uebungen im Skizziren* wird Gelegenheit geboten.

Literaturgeschichte 2 Stunden. Fortsetzung des Vortrags vom ersten Jahrescursus, Literaturgeschichte der übrigen Culturvölker Europa's, umfassend die hervorragendsten Erscheinungen der alten und der modernen Zeit mit Proben aus den vorzüglichsten Uebersetzungen. Fortsetzung schriftlicher Uebungen.

Dritter Jahreskursus.

Vorbedingung zum Eintritt: Mindestens die Fortschrittscensur 3^a in folgenden Gegenständen des zweiten Cursus: höhere Mechanik, Festigkeitslehre, Hydraulik, Maschinenlehre, Entwerfen, mechanische Technologie.

Für den Monat September vor Beginn des Wintersemesters wird, soweit dies möglich ist, Gelegenheit zum Eintritt in technische Etablissements vermittelt, um für Ausführung grösserer Entwürfe die praktischen Erfahrungen zu sammeln. Hierzu bietet eine besondere Instruction Anleitung.

Höhere Mathematik 2 Stunden wöchentlich.

Im Winter: Wahrscheinlichkeitsrechnung, Theorie der Methode der kleinsten Quadrate.

Im Sommer: Periodische Reihen, deren Gebrauch zur Integration von partiellen Differentialgleichungen, Anwendung auf physikalische Probleme. Eventuell: Elemente der Variationsrechnung.

Höhere Physik 2 Stunden im Winter. Theorie der Wärme.

Empfohlen wird Zeuner's mechanische Theorie der Wärme.

Maschinenlehre 2 Stunden. Fortsetzung der Theorie der Motoren, Theorie einiger Arbeitsmaschinen, als Locomotiven, Gebläse etc.

Entwerfen mindestens 20 Stunden. Fortsetzung des Entwerfens von Motoren in Verbindung mit Arbeitsmaschinen. Anfertigung von Entwürfen zu vollständigen Fabrikationsanlagen.

Mechanische Technologie 3—4 Stunden, siehe Cursus II.

Volkswirtschaftslehre 4 Stunden. Hauptlehren über Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Güter, Hauptgesichtspunkte der Volkswirtschaftspolitik; besondere Berücksichtigung des Versicherungswesens.

Philosophische Propädeutik 2 Stunden. Kurze Geschichte der Philosophie, Logik, Aesthetik, Psychologie.

Am Schlusse des dritten Jahreskursus wird mit Denen, welche sich dazu melden, eine Schlussprüfung zur Erlangung eines Prüfungszeugnisses nach Verordnung vom 2. Februar 1865 abgehalten. Für Zuerkennung desselben sind die Censuren in Maschinenlehre, Entwerfen, mechanischer Technologie, höherer Mathematik und Mechanik und höherer Physik maassgebend.

III. Ingenieurschule.

(Fachschule B.)

Vorausgesetzte Vorbildung: Mindestens die Fortschrittscensur 3^a in den Lehrgegenständen: analytische Geometrie, Mechanik, Physik, Baukunde, architectonisches Zeichnen, Projectionslehre, Feldmessen, Planzeichnen des allgemeinen Cursus, oder eine dem entsprechende anderweit erworbene Ausbildung.

Dauer des Cursus: Drei Jahre.

Erster Jahreskursus.

Höhere Mathematik 4 Stunden, siehe Fachschule A.

Allgemeine Maschinenlehre 4 Stunden, siehe Fachschule A.

Mineralogie und Petrographie 4 Stunden, siehe Fachschule A.

Vermessungslehre 5 Stunden im Winter. Die in der gewöhnlichen Feldmesserpraxis (Kettenmessung, Messtischarbeiten), sowie beim Höhenmessen und Nivelliren vorkommenden Instrumente und Messungsmethoden; Flächeninhaltsbestimmungen; Theilungen und Zusammenlegungen der Grundstücke; Anfertigen, Copiren und Verjüngen von Grundrissen; Vorarbeiten, wie sie bei Bauanlagen vorkommen.

Empfohlen wird Hartner's niedere Geodäsie.

Feldmessen im Sommer, während eines vollen Tages in der Woche. Aufnahme grösserer und schwierigerer zusammenhängender Grundstücke mit der Kette und dem Messtische; Prüfung und Berichtigung der hierzu erforderlichen Instrumente; Ausarbeiten der Aufnahmeblätter.

Wegen der Unterrichtsmittel vergl. das Specialregulativ.

Planzeichnen 2—4 Stunden im Winter. Uebungen im Copiren und Verjüngen von Plänen, in der Flächenermittlung nach Grundrissen, im Theilen und Zusammenlegen.

Baukunde 2—4 Stunden. Allgemeine Formenlehre (Gliederungen, Säulen, Fenster etc.); kurze Charakteristik der Baustyle; Anlage und Einrichtung von Gebäuden; Veranschlagen.

Architectonisches Zeichnen 4—8 Stunden. Darstellung grösserer Bauconstructionen; Feuerungsanlagen, architectonische Details und ganze Gebäude, mit Rücksichtnahme auf die Fachschule, der die Studirenden angehören; Uebergang zu dem Entwerfen.

Mechanische Technologie der Metalle und des Holzes 4 Stunden, siehe Fachschule A.

Literaturgeschichte 2 Stunden, siehe Fachschule A.

Zweiter Jahreskursus.

Vorbedingung zum Eintritt: Mindestens die Fortschrittscensur 3^a in den Gegenständen des ersten Jahreskursus: höhere Mathematik, allgemeine Maschinenlehre, Mineralogie und Petrographie, Vermessungslehre, Feldmessen, Planzeichnen, Baukunde, architectonisches Zeichnen oder eine dem entsprechende anderweit erworbene Ausbildung.

Praktische Vermessungsarbeiten finden während des Monats September vor Beginn des Wintersemesters in Vereinigung mit den Studirenden im dritten Jahreskursus statt; dieselben erstrecken sich auf Prüfung und Berichtigung der complicirteren Messinstrumente, trigonometrische Messung, Bearbeitung eines Strassen-, Eisenbahn- oder Canalprojectes, Netz- und Detailaufnahme mehrerer zusammenstossender Sectionen in einer gebirgigen Gegend unter Zugrundelegung eines trigonometrischen Netzes, Aufnahme äquidistanter Niveaucurven.

Höhere Mechanik 4 Stunden, siehe Fachschule A.

Festigkeitslehre 4 Stunden, siehe Fachschule A.

Hydraulik 4 Stunden, siehe Fachschule A.

Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbau 4 Stunden.

Einleitung: Druckvertheilung durch drückbare Bodenschichten, Stabilität, Bodendruck, Dammschüttungen und Einschnitte, Futtermauern und Bohlwände, Grundbau und Gründungen, Erfordernisse der Baugründe, Verdichtung derselben, Betonirung, Schwell- und Pfahlroste, Gründung unter Wasser; Wasserhaltung bei Gründungen.

Wasserbau: Transport der Sinkstoffe durch Wasser, Uferbau und Uferdeckungen, Befestigung der Seeufer, Deichbau, Hafenbau, Stromcorrectionsbau, Normalprofile, Wehr- und Schleussenbau, Canalbau, Kammerschleussen, Wasserversorgung und Wasserleitungen.

Strassenbau: Der Transport auf Strassen und die thierische Kraft, Steigungen, Gefälle, zulässige Umwege, Tracirung grösserer Strassenzüge, Lage und Bau der Strassenkörper, Pflaster und Versteinung, Unterhaltung der Strassen.

Eisenbahnbau: Transport auf Eisenbahnen, die Locomotive als Motor, Tracirung von Eisenbahnlinien, Dammbau, Einschnitte, Futtermauern, Brücken, Tunnel, Oberbau, Systeme desselben, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Wasserstationen, Bahnhöfe, Bahnbetrieb, Bahnwärter, Signalwesen, Betriebsmittel.

Baukunde 1—2 Stunden. Anleitung zum Veranschlagen und Uebungen in demselben.

Entwerfen von Hochbauten etwa 12 Stunden im Winter. Entwürfe und Darstellungen einfacher baulicher Anlagen nach gegebenen Programmen, vorzugsweise aus dem Gebiete des Eisenbahnhochbaues.

Entwerfen von Ingenieurbauten etwa 12 Stunden im Sommer. Die in den Vorträgen gegebenen Regeln werden auf einzelne Aufgaben angewendet und diese nach vorausgegangener Berechnung graphisch so gelöst, dass dadurch eine entsprechende Fertigkeit im Entwerfen angebahnt wird.

Vermessungslehre 4 Stunden im Winter. Theorie, Construction, Prüfung und Berichtigung der Vermessungsinstrumente; trigonometrische Messungen und deren Anwendung auf allgemeine Landesvermessungen und Gradmessungen; geographische Kartennetze; Markscheidekunst.

Situationszeichnen 4 Stunden nach Lehmann'scher Manier.

Geognosie 3 Stunden. Petrographische Beschaffenheit, Lagerungsverhältnisse und geologisches Verhalten aller wesentlichen, die Erdrinde zusammensetzenden Gesteinsablagerungen und Gebirgsmassen mit steter Rücksicht auf Sachsen und auf die technische Verwendung der Gesteine; organische Ueberreste in denselben als Leitfossilien und ihre Verbreitung.

Hiermit verbunden

Geognostische Excursionen während des Sommers in der Regel an einem Nachmittage wöchentlich und nach Befinden in den Ferien auf grössere Entfernung.

Literaturgeschichte 2 Stunden, siehe Fachschule A.

Dritter Jahreskursus.

Vorbedingung zum Eintritt: Mindestens die Fortschrittszensur 3^a in den Gegenständen des zweiten Jahreskursus: höhere Mechanik (einschliesslich Festigkeitslehre und Hydraulik), Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbau, Entwerfen, Vermessungslehre, praktische Vermessungsarbeiten und Geognosie.

Praktische Vermessungsarbeiten während des Monats September vor Beginn des Wintersemesters; siehe II. Jahreskursus.

Höhere Mathematik 2 Stunden wöchentlich, siehe Fachschule A.

Brückenbau 4 Stunden. Brücken mit einfachen Trägern von Holz, Schmiedeeisen, Gusseisen; — mit armirten Trägern, Spreng- und Hängewerke; — mit polygonalen Trägern von Holz; — mit bogenförmigen Trägern von Holz, Schmiedeeisen und Gusseisen; — mit Gitterträgern von Holz und Eisen; — mit Blechträgern, Röhrenbrücken. Schiebe-, Aufzug- und Wendeburgen. Hängebrücken mit Tragseilen von Draht und von Eisenstäben; ein- und mehrbogige Hängebrücken; Widerlager und Verankerung der Tragseile. Massive Brücken; Theorie der geraden Gewölbe; Ausführung der Brückengewölbe, Lehrgerüste. Gleich-

gewichtsbedingungen ein- und mehrbogiger Brücken, Widerlager und Widerlagspfeiler; Spannweite der Brückenbogen. Theorie der schiefen Gewölbe, Form der Wölbsteine. Krumme massive Brücken. Relative Vorzüge der verschiedenen Brückensysteme. Tunnelgewölbe, Form derselben nach Maassgabe des zu durchsetzenden Gesteines oder Bodens, Ausführung der Tunnelbaue.

Entwerfen von Ingenieurbauten 16 Stunden. Fortsetzung der Arbeiten des zweiten Jahrescurus. Entwerfen und Veranschlagen grösserer Bauobjecte.

Vermessungslehre und Astronomie 2 Stunden im Winter. Die geodätischen Berechnungen unter Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate. Geographische Ortsbestimmung.

Vermessungsarbeiten im Zimmer 4 Stunden. Bearbeitung der Aufnahmen des Monats September; Ausführung bunter Pläne in untertuschter Manier; Profilirungen; Kartennetze.

Höhere Physik 2 Stunden im Winter. Electrostatik, Electrodynamik, Magnetismus.

Volkswirtschaftslehre 4 Stunden, siehe Fachschule A.

Philosophische Propädeutik 2 Stunden, siehe Fachschule A.

Am Schlusse des dritten Jahrescurus wird mit Denen, welche sich dazu melden, eine Schlussprüfung zur Erlangung eines Prüfungszeugnisses nach Verordnung vom 2. Februar 1865 abgehalten. Für Zuerkennung desselben sind die Censuren in: Wasser-, Strassen-, Eisenbahn- und Brückenbau, Baukunst, Entwerfen, Vermessungslehre und Astronomie, praktischen Vermessungsarbeiten, höherer Mathematik und Mechanik, höherer Physik, Mineralogie und Geognosie maassgebend.

IV. Chemisch-technische Schule.

(Fachschule C.)

Vorausgesetzte Vorbildung: Mindestens die Fortschrittscensur 3^a in den Lehrgegenständen: Mathematik, Mechanik, allgemeine Chemie, Physik, Projectionslehre des allgemeinen Curus oder eine dem entsprechende anderweit erworbene Ausbildung.

Dauer des Curus: Drei Jahre.

Erster Jahrescurus.

Höhere Mathematik 4 Stunden, wie Fachschule A (facultativ).

Theoretische Chemie 2 Stunden. Chemische Theorien einschliesslich der Grundbestimmungen der Atomgewichte. Organisch-chemische Arbeitsmethoden.

Chemische Technologie 2 Stunden. Eisen- und Stahlbereitung; Gas- und Photogenfabrikation. — Schwefelsäure, Soda, Salzsäure, Chlorkalk, Alaun. Empfohlen wird: Gerding's Gewerbschemie und Bolley's chemische Technologie.

Praktisch-chemische Arbeiten mindestens 8 Stunden. Einleitender Vortrag; Löthrohrübungen, qualitative Analyse; Einleitung in die quantitative Analyse und maass-analytischen Arbeiten. (Ueber Unterrichtsmittel vergl. Specialregulativ.)

Mineralogie und Petrographie 4 Stunden, siehe Fachschule A.

Allgemeine Maschinenlehre 4 Stunden, siehe Fachschule A.

Mechanische Technologie siehe Fachschule A.

Baukunde 2 Stunden, siehe Fachschule B.

Architectonisches Zeichnen 2 — 4 Stunden, siehe Fachschule B.

Literaturgeschichte 2 Stunden, siehe Fachschule A.

Zweiter Jahreskursus.

Vorbedingung zum Eintritt: Mindestens die Fortschrittscensur 3^a in den Lehrgegenständen des ersten Jahreskursus: theoretische Chemie, chemische Technologie, praktisch-chemische Arbeiten, Mineralogie und Petrographie oder eine dem entsprechende anderweit erworbene Ausbildung.

Theoretische Chemie 2 Stunden, gemeinschaftlich mit Jahreskursus III im zweijährigen Turnus:

Erstes Semester: Organische Säuren.

Zweites Semester: Fortsetzung und organische Basen.

Drittes Semester: Alkohole, Glukoside u. s. w.

Viertes Semester: Abriss der Geschichte der Chemie.

Chemische Technologie 2 Stunden, gemeinschaftlich mit Jahreskursus III im zweijährigen Turnus:

1) Glasfabrikation, Thonwaaren, Zündwaaren.

2) Verarbeitung der Fette, Gerberei.

3) Gespinnstfasern, Bleicherei, Färberei, Zeugdruck.

4) Stärke, Gummi, Zucker, Bier, Branntwein, Essig.

Praktisch-chemische Arbeiten etwa 20 Stunden. Einleitender Vortrag, Fortsetzung der maass-analytischen Arbeiten und quantitativen Analyse (vergl. Specialregulativ).

Geognosie 3 Stunden nebst Excursionen, siehe Fachschule B.

Mechanische Technologie 3 — 4 Stunden, siehe Fachschule A.

Literaturgeschichte 3 Stunden, siehe Fachschule A.

Dritter Jahreskursus.

Vorbedingung zum Eintritt. Mindestens die Fortschrittscensur 3^a in den Lehrgegenständen des zweiten Jahreskursus: theoretische Chemie, chemische Technologie, praktisch-chemische Arbeiten und Geognosie.

Theoretische Chemie 2 Stunden, siehe II. Jahreskursus.

Chemische Technologie 2 Stunden, siehe II. Jahreskursus.

Praktisch-chemische Arbeiten mindestens 20 Stunden, grössere chemische Untersuchungen und Darstellung von Präparaten unter Berücksichtigung des Specialfaches, für welches die einzelnen Studirenden sich vorbereiten.

Mechanische Technologie 3—4 Stunden, siehe Fachschule A.

Volkswirtschaftslehre 4 Stunden, siehe Fachschule A.

Literaturgeschichte 2 Stunden, siehe Fachschule A.

Am Schlusse des dritten Jahreskursus wird mit Denen, welche sich dazu melden, eine Schlussprüfung zur Erlangung eines Prüfungszeugnisses nach Verordnung vom 2. Februar 1865 abgehalten. Für Zuerkennung desselben sind die Censuren in: theoretischer Chemie, chemischer Technologie, praktisch-chemischen Arbeiten, Mineralogie und Geognosie maassgebend.

V. Abtheilung (D.) für zukünftige Lehrer der Mathematik, Naturwissenschaften und Technik.

Vorausgesetzte Vorbildung: Mindestens die Fortschrittscensur 3^a in den Lehrgegenständen: analytische Geometrie, Mechanik, Physik, allgemeine Chemie, Projectionslehre des allgemeinen Cursus oder eine dem entsprechende anderweit erworbene Ausbildung.

Dauer des Cursus: Drei Jahre.

Erster Jahreskursus.

Höhere Mathematik 4 Stunden wöchentlich, siehe Fachschule A.

Allgemeine Maschinenlehre 4 Stunden wöchentlich, siehe Fachschule A.

Mechanische Technologie 4 Stunden wöchentlich, siehe Fachschule A.

Mineralogie und Petrographie 4 Stunden wöchentlich, siehe Fachschule A.

Vermessungslehre im Winter 5 Stunden wöchentlich, siehe Fachschule B.

Feldmessen im Sommer 5 Stunden wöchentlich, siehe Fachschule B.

Theoretische Chemie 2 Stunden wöchentlich, siehe Fachschule C.

Praktisch-chemische Arbeiten mit verminderter Arbeitszeit, siehe Fachschule C.

Literaturgeschichte 2 Stunden, siehe Fachschule A.

Zweiter Jahreskursus.

Vorbedingung zum Eintritt: Mindestens die Fortschrittscensur 3^a in den Gegenständen des ersten Jahreskursus: höhere Mathematik, Mineralogie, Vermessungslehre, Chemie und praktisch-chemische Arbeiten des ersten Jahreskursus (wobei jedoch je nach Maassgabe der beabsichtigten Ausbildung sowohl einzelne Gegenstände ausfallen, als auch andere an deren Stelle treten können) oder eine dem entsprechende anderweit erworbene Ausbildung.

Höhere Mechanik 4 Stunden wöchentlich, wie Fachschule A.

Festigkeitslehre und Hydraulik 4 Stunden, wie Fachschule A.

Vermessungslehre im Winter 4 Stunden, wie Fachschule B.

Geognosie 3 Stunden nebst Excursionen, wie Fachschule B.

Höhere Physik 2 Stunden im Sommer in Vereinigung mit dem dritten Cursus alternirend:

- 1) Theorie der Schwingungs- und Wellenbewegung, Akustik, Optik;
- 2) Neuere Fortschritte der höheren Physik.

Praktisch-physikalische Uebungen 4 Stunden in Vereinigung mit dem dritten Cursus. Einestheils Uebung im Anstellen derjenigen Versuche, welche den physikalischen Unterricht begleiten müssen und Gewandtheit und Uebung in der Handhabung der experimentellen Hilfsmittel voraussetzen; andernteils weitere wissenschaftliche Ausbildung und Darbieten der Gelegenheit, in allen Theilen der Physik mit den Methoden und Resultaten der experimentellen Untersuchung im Einzelnen vertraut zu werden und die durch Beobachtungen, Versuche, Messungen und Rechnungen gewonnenen Unterlagen zur Begründung der Gesetze zu benutzen.

Theoretische Chemie 2 Stunden, siehe Fachschule C.

Praktisch-chemische Arbeiten, siehe Fachschule C, mit verminderter Arbeitszeit.

Literaturgeschichte 2 Stunden, wie Fachschule A.

Dritter Jahreskursus.

Vorbedingung zum Eintritt: Mindestens die Fortschrittscensur 3^a in den Lehrgegenständen des zweiten Jahreskursus: höhere Mechanik, Vermessungslehre, Geognosie, Physik, physikalische Uebungen, Chemie, praktisch-chemische Arbeiten, wobei die beim zweiten Jahreskursus gemachte Bemerkung wegen Ersetzung einzelner Gegenstände durch andere auch hier Geltung findet.

Höhere Mathematik 2 Stunden, wie Fachschule A; ferner 2 Stunden, im Winter: Allgemeine Theorie der Functionen complexer Variablen; im Sommer: Theorie der elliptischen Functionen; verbunden mit mathematischen Uebungen.

Höhere Physik im Winter 4 Stunden mit Fachschule A und B, im Sommer 2 Stunden mit dem zweiten Jahreskursus.

Praktisch-physikalische Uebungen 4 Stunden mit dem zweiten Jahreskursus.

Vermessungslehre 2 Stunden, wie Fachschule B.

Theoretische Chemie 2 Stunden, wie Fachschule C.

Praktisch-chemische Arbeiten, wie Fachschule C, mit verminderter Arbeitszeit.

Volkswirtschaftslehre 4 Stunden, siehe Fachschule A.

Philosophische Propädeutik 2 Stunden, siehe Fachschule A.

Am Schlusse des dritten Jahreskursus wird mit Denen, welche sich dazu melden, eine Schlussprüfung zur Erlangung eines Prüfungszeugnisses nach Maassgabe der Verordnung vom 2. Februar 1865 abgehalten. Für Zuerkennung derselben sind die Hauptfächer des gewählten Berufes maassgebend, also etwa: höhere Mathematik und Mechanik, höhere Physik, praktisch-physikalische Arbeiten, Vermessungslehre, theoretische Chemie, praktisch-chemische Arbeiten, Mineralogie und Geognosie.

VI. Ausserordentliche Vorträge.

Ausserdem, dass jedem Studirenden einer Fachschule unverwehrt ist, den Vorträgen oder Uebungen einer anderen Fachschule beizuwohnen, soweit er zu denselben genügend vorbereitet ist, werden zur Zeit noch ausserordentliche Vorträge und Uebungen gehalten, und zwar

für Polytechniker aller Abtheilungen:

ein Kursus in *Stenographie*, 3 Stunden wöchentlich im Wintersemester,

französischer Sprachunterricht, 2—3 Stunden wöchentlich in mehreren Abtheilungen,

englischer Sprachunterricht, 2—3 Stunden wöchentlich in mehreren Abtheilungen,

Turnübungen, 2—3 Stunden wöchentlich in mehreren Abtheilungen;

vorzugsweise für Studirende der ersten Fachschulcourse bestimmt:

Steinschnitt, 2 Stunden wöchentlich (für Fachschule B),

Buchhalten, 2 Stunden im Winter,

Wechsellehre, 1 Stunde im Winter,

Theorie der Feuerungsanlagen, 3—4 Stunden, namentlich für Fachschule A;

vorzugsweise für Studirende der dritten Fachschulcourse bestimmt:

Sächsische Gesetzeskunde, 2 Stunden im Winter.

Neben den Vorträgen finden, soweit thunlich, Excursionen zur Besichtigung technischer Etablissements, von Bauwerken oder zu geognostischen Zwecken statt.

Die Benutzung der Bibliothek ist jedem Polytechniker nach Maassgabe der deshalb getroffenen Vorschriften gestattet.

Den Studirenden in den vollen Cursen der Fachschulen ist der Besuch der Königlichen Sammlungen und öffentlichen Bauten nach den deshalb festgestellten Bestimmungen gestattet.

Beilage 3.

A u s z u g

aus der Verordnung vom 24. December 1851, die Staatsprüfung der Techniker betreffend.

§ 1.

Der Eintritt der Techniker in den Staatsdienst sowohl, als zu dauernder Verwendung für Zwecke des Staates wird, für jetzt mit den §§ 19 und 20 ersichtlichen Ausnahmen und vorbehaltlich des den betreffenden Ministerien zustehenden Befugnisses zur Dispensation in einzelnen hierzu geeigneten Fällen, bei den § 2 aufgeführten Zweigen der Staatsverwaltung vom 1. Januar 1852 an durch das Ergebniss der in Nachstehendem vorgeschriebenen Staatsprüfung bedingt.

Es wird jedoch durch das Bestehen dieser letzteren für den Geprüften ein Anspruch auf irgend eine Verwendung für die Zwecke des Staates nicht begründet.

§ 2.

Die hiermit ertheilten Prüfungsvorschriften erstrecken sich zur Zeit auf den öffentlichen Dienst

- 1) im Fache der Geodäsie;
- 2) bei dem Ingenieurfache im engeren Sinne (Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau);
- 3) bei dem Maschinenwesen für den Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau, ingleichen für den Betrieb der Staatseisenbahnen und Staatstelegraphen;
- 4) bei dem Hoch- und Landbauwesen.

§ 3.

Die Staatsprüfung ist vor einer commissarischen Behörde abzulegen, welche aus je einem Mitgliede der Ministerien des Innern und der Finanzen, sowie aus noch zehn von diesen Ministerien gemeinschaftlich zu ernennenden Fachkundigen besteht und die Benennung

Königliche Commission für die Staatsprüfungen der Techniker führt.

Die Commission hat ihren Sitz in Dresden. Den Vorsitz in solcher führt das jedesmal im Range höher stehende oder bei gleichem Range das im Dienste ältere Ministerialmitglied. Die Arbeiten der Commission werden in Gemässheit einer besonderen, von den vorgenannten Ministerien derselben zu ertheilenden Geschäftsanweisung behandelt.

§ 4.

Wer sich der Staatsprüfung in einem der § 2 aufgeführten Zweige der Technik zu unterwerfen beabsichtigt, hat sich mit einem schriftlichen Gesuche an die § 3 bezeichnete Prüfungsbehörde zu wenden und sich über Erfüllung der Vorbedingungen (§ 5) für jene Prüfung auszuweisen.

§ 5.

Zur Staatsprüfung werden nur Diejenigen zugelassen, welche

- 1) im Besitze eines Zeugnisses über die erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Vorkenntnisse sind (§ 6) und
- 2) sich darüber ausweisen, dass sie mindestens drei Jahre lang den Zweig der Technik, für welchen sie Prüfung abzulegen beabsichtigen, mit Erfolg praktisch geübt haben (vergl. § 7).

§ 6.

Das § 5 unter 1 erforderte Zeugniß muss den glaubwürdigen Nachweis einer solchen, theils allgemeinen, theils fachwissenschaftlichen Vorbildung umfassen, wie sie in den Fachschulen, zur Zeit namentlich in der höheren Abtheilung der polytechnischen Schule zu Dresden, geboten wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass sich der zu Prüfende nicht nur mit der deutschen Sprache vollkommen vertraut, sondern auch mit der französischen und englischen oder doch mit einer dieser beiden Sprachen wenigstens so weit bekannt gemacht habe, um die in einer derselben geschriebenen fachwissenschaftlichen Werke verstehen zu können.

Dagegen hat sich der geforderte Nachweis hinsichtlich der Fachwissenschaften zu erstrecken:

- 1) für das Fach der Geodäsie über
 - höhere Analysis,
 - analytische Mechanik,
 - höhere Physik,
 - theoretische und praktische Geodäsie,

Situationszeichnen und
Astronomie;

- 2) für das Ingenieurfach im engeren Sinne (Strassen-, Eisenbahnen-, Wasser- und Brückenbau) über
höhere Analysis,
analytische Mechanik,
höhere Physik,
theoretische und praktische Geodäsie,
Geognosie und Geologie,
Strassen-, Eisenbahnen- und Wasserbau, sowie über Entwürfe zu
Brücken-, Wasser-, Eisenbahnen- und Strassenbauten;
- 3) für das Maschinenfach über
höhere Analysis,
analytische Mechanik,
höhere Physik,
Theorie der Motoren,
mechanische Technologie und über gefertigte Entwürfe von Maschinen;
- 4) für das Land- und Hochbauwesen über
höhere Analysis,
analytische Mechanik,
höhere Physik,
Geschichte und Aesthetik der Baukunst, sowie über architectonische
Entwürfe.

§ 7.

Die § 5 unter 2 gedachte dreijährige Uebungszeit braucht nicht in einem ununterbrochenen Zeitraume zu bestehen, vielmehr ist es statthaft, wenn der zu Prüfende seine praktischen Uebungen ganz oder zum Theil zwischen dem unteren und höheren Cursus seiner theoretischen Studien ausgeführt hat, wenn nur überhaupt die der praktischen Ausbildung gewidmeten Zeitabschnitte zusammengenommen wenigstens den Zeitraum von drei Jahren ausfüllen.

§ 8.

Die Staatsprüfung kann sich in jedem der vier Hauptfächer über nachfolgende Gegenstände erstrecken:

- 1) im Fache der Geodäsie:
über höhere Analysis und höhere Mechanik, über theoretische Astronomie, über Zeitrechnung überhaupt, über Bestimmung der Mittagslinie und der Polhöhe eines Ortes und der Längendifferenz zweier Orte insbesondere, über trigonometrische Netzlegung, über die Theorie der geodätischen Projectionslehre und des Kartenzeichnens, sowie über die Theorie und den Gebrauch der gangbaren Messinstrumente, als: der Barometer, der Nivellirinstrumente, der Mess-

- tische, der Horizontal- und Verticalkreise, der Sextanten und der sonstigen Spiegelinstrumente;
- 2) im Ingenieurfache:
über höhere Analysis und höhere Mechanik, über Mineralogie und Geognosie, über Baumaterialien, über die Theorie und Praxis des Wege- und Eisenbahnbaues, über die Theorie und Praxis des Wasser- und Grundbaues und über die Theorie des gesammten Brückenbaues;
- 3) im Maschinenfache:
über höhere Analysis und höhere Mechanik, über die Theorie der Motoren überhaupt, über die Theorie und Construction der Dampfmaschinen insbesondere, über Mühlenbau und über mechanische Technologie;
- 4) im Hoch- und Landbaufache:
über höhere Analysis, höhere Mechanik in Bezug auf Baukunst, Baumaterialien, Entwurf und Construction der Hochbauten, deren Veranschlagung und Leitung, ingleichen Geschichte und Aesthetik der Baukunst.

Nach § 17 dieser Verordnung und der Verordnung vom 29. Mai 1863 berechtigt das Zeugniß der bestandenen Staatsprüfung ohne Weiteres zur Führung der Prädicate

- geprüfter Vermessungsingenieur im Fache unter 1,
geprüfter Civilingenieur für Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbau im Fache unter 2,
geprüfter Civilingenieur für Maschinenwesen im Fache unter 3,
geprüfter Baumeister im Fache unter 4.

Beilage 4.

Disciplinurvorschriften

für die Schüler und Studirenden der Königl. polytechnischen Schule zu Dresden.

§ 1.

Die Polytechniker stehen rücksichtlich ihres Verhaltens im Allgemeinen unter den Landesgesetzen und den Polizeivorschriften der Stadt Dresden und unter den zur Wahrung derselben eingesetzten Behörden; bezüglich ihres Verhältnisses zur polytechnischen Schule und in derselben haben sie

aber ausserdem noch nachfolgende Disciplinurvorschriften zu befolgen, deren Haupttendenz dahin geht, den guten Geist an der Anstalt zu erhalten und die Erreichung des Zieles derselben zu sichern; sie stehen in dieser Beziehung unter der Direction und den Lehrern. Dem Ermessen der Direction, in wichtigen Fällen der Vorstandskonferenz, bleibt vorbehalten, darüber Entschliessung zu fassen, in wie weit von den richterlichen oder polizeilichen Behörden gegen Polytechniker eingeleitete Untersuchungen oder verhängte Strafen auch vom disciplinaren Gesichtspunkte der Anstalt aus ein Einschreiten erforderlich machen.

§ 2.

Jeder Polytechniker ist verpflichtet, den Bestimmungen des Organisationsplanes, der Specialregulative und den sonst zu treffenden Anordnungen des Directors und der Lehrer, namentlich auch den an der Anschlagtafel der polytechnischen Schule zu erlassenden Bekanntmachungen nachzukommen.

§ 3.

Insbesondere aber wird bei jedem Polytechniker vorausgesetzt: ein achtungsvolles und anständiges Betragen gegen alle an dem Polytechnikum Angestellte, — ein friedlicher und gesitteter Verkehr mit den übrigen Polytechnikern, sowie ein ruhiges Verhalten in allen Theilen der Anstalt, — die Befolgung der Aufforderungen des Hausmeisters und Dienstpersonales, sofern sie die Aufrechterhaltung bestehender Vorschriften bezwecken, — ein pünktlicher und regelmässiger Besuch der Vorträge, Repetitionen und Uebungen, — die rechtzeitige Anschaffung der zum Studium erforderlichen Hilfsmittel, — die sorgfältige Fertigung und Vorlegung der Ausarbeitungen, — schonende Benutzung des Locales, Mobiliars und der Lehrmittel.

§ 4.

Spätestens 15 Minuten nach der im Lectionsplan angegebenen Stunde haben sich die an einem Vortrage oder einer Uebung Antheilnehmenden in dem betreffenden Lehrsale versammelt zu halten und die Plätze, welche sie innerhalb der ersten 14 Tage nach Beginn des Cursus sich erwählt haben, in der Regel fortdauernd beizubehalten.

Die Controle der Anwesenheit wird im allgemeinen Cursus durch Vermittelung der von dem Lehrercollegium beauftragten Schüler, in den Fachschulcursen in der Regel (und bei dem ersten Fachschulcourse von dem Zeitpunkte an, wo die Lehrer die einzelnen Studirenden genügend kennen gelernt haben) durch die Lehrer ausgeübt.

Wer sich vor dem Vorwurfe unbegründeter Versäumniss und den Folgen derselben bewahren will, hat sich und zwar im allgemeinen Cursus in der Regel schriftlich und, dafern dies für nöthig erachtet wird, unter Beibringung einer Beglaubigung bei dem betreffenden Vorstande, in den Fachschulcursen persönlich mindestens bei dem Vorstande seiner Fachschule über den Grund

der Abwesenheit genügend auszuweisen. Eine durch Krankheit oder andere Umstände verursachte längere Abwesenheit ist dem betreffenden Vorstande oder dem Director ohne Säumniss schriftlich anzuzeigen.

§ 5.

Wiederholte, als unbegründet erkannte Versäumniss wird, wenn sie durch Ermahnungen und Verweise nicht zu beseitigen ist und die Erreichung des Lehrzieles als gefährdet erscheinen lässt, an dem Betreffenden mit Androhung der Wegweisung oder mit Wegweisung geahndet.

Wer, ohne entschuldigt zu sein, 14 Tage lang ununterbrochen fehlt, wird, mag derselbe für den vollen Cursus oder für einzelne Gegenstände eingeschrieben sein, als weggeblieben angesehen und den Weggewiesenen gleich erachtet.

§ 6.

Beschädigungen des Locals, Mobiliars und der Lehrmittel, sowie entlehnte und nicht zurückgegebene Bücher und Lehrmittel sind vollständig zu ersetzen.

Das Mitnehmen einzelner Lehrmittel (Vorlegeblätter etc.) nach Haus ohne ertheilte Erlaubniss des Lehrers ist untersagt.

Wegen geliehener Bücher ist die Bibliotheksordnung zu befolgen.

§ 7.

Der Aufenthalt in den Lehrsälen zu anderer als der durch den Lectionsplan bestimmten Zeit ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bestimmen die Specialregulative und können durch den Director und die betreffenden Lehrer bewilligt werden.

Das Zurücklassen von Gegenständen in der polytechnischen Schule (z. B. Reissbreter etc.) kann nur insoweit stattfinden, als dafür verschlossene Schränke und sonstige Räume vorhanden sind, oder deshalb besondere Bestimmungen getroffen werden. Alle diese Gegenstände sind mit dem Namen des Eigenthümers zu bezeichnen.

§ 8.

Das Tabakrauchen in allen Theilen des Gebäudes, einschliesslich der Freitreppe, ist untersagt, desgleichen das Mitbringen von Hunden in das Schulgebäude und von Stöcken in die Lehrsäle.

§ 9.

Jeder Polytechniker hat seine Wohnung und den Namen seines Wirthes in eine bei dem Hausmeister ausliegende Liste einzutragen und vorkommende Veränderungen daselbst unverzüglich zu bemerken.

§ 10.

Die Theilnahme von Polytechnikern an Vereinen überhaupt ist nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und

Versammlungsrecht betreffend, zu beurtheilen. Vereinigungen und Verbindungen von Polytechnikern unter sich, in denen öffentliche Angelegenheiten nicht verfolgt werden, sind insoweit gestattet, als sie gegen die guten Sitten nicht verstossen und den Zweck der Anstalt nicht beeinträchtigen; sie stehen unter der Aufsicht der Direction und der Lehrer.

Im allgemeinen Cursus ist jedoch nur denjenigen Schülern die Theiligung an Verbindungen gestattet, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben.

Alle Vereinigungen und Verbindungen haben sofort nach Gründung derselben der Direction ihre Statuten vorzulegen und halbjährlich im Monat October und April Verzeichnisse ihrer Vorstände und Mitglieder, sowie eine Angabe über Versammlungsorte und Zeiten einzureichen, auch jedesmal sofort schriftliche Anzeige zu machen, wenn in Bezug auf statutarische Bestimmungen, Vorstände, Versammlungsorte und Zeiten eine Veränderung eingetreten ist.

Die Vorstände sind dafür verantwortlich, dass in den Vereinigungen und Verbindungen nichts geschieht, was überhaupt verboten ist, oder dem guten Geiste auf der Anstalt und den Disciplinavorschriften derselben widerspricht.

Die Direction ist jederzeit berechtigt, Vereinigungen und Verbindungen aufzuheben, welche noch andere als die in ihren Statuten angegebenen Zwecke verfolgen oder nach Art ihrer Wirksamkeit einen nachtheiligen Einfluss auf die Schule äussern und die Disciplin, sowie den guten Ruf des Polytechnikums gefährden.

Der Auflösungsbeschluss tritt mit der Verkündigung in Kraft. Eine etwaige Beschwerdeführung über denselben bei dem Königl. Ministerium des Innern hat keine Suspensivkraft.

§ 11.

Die Polytechniker bilden als solche in ihrer Gesammtheit keine Corporation, sie können daher weder bleibende Geschäftsführer, noch ständige Repräsentanten haben.

Zu Versammlungen aller Polytechniker ist die Erlaubniss des Directors erforderlich. Eine dahin gerichtete Aufforderung, welche von mindestens drei Polytechnikern unterzeichnet sein, und die Tagesordnung, sowie Zeit und Ort der Versammlung enthalten muss, bedarf daher der Genehmigung des Directors, bevor sie an der Anschlagtafel der Polytechniker angeheftet werden darf. Die Unterzeichner sind dafür, dass die Tagesordnung nicht überschritten werde, verantwortlich.

So weit sich Versammlungen von Polytechnikern mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, ist den Vorschriften des Gesetzes vom 22. November 1850 nachzugehen.

§ 12.

An der Anschlagtafel für Polytechniker dürfen nur Anschläge veröffentlicht werden, welche nicht gegen den Anstand und die guten Sitten verstossen, mit den Disciplinurvorschriften im Einklang stehen und die Unterschrift mindestens eines Polytechnikers tragen. Die Unterzeichner sind für den Inhalt verantwortlich. Nur in dem § 11 angegebenen Falle ist die Signatur des Directors erforderlich. Das Anschlagen selbst erfolgt durch den Hausmeister, welcher den Schlüssel zur Anschlagtafel aufbewahrt.

§ 13.

Bei Uebertretungen der vorstehenden Disciplinurvorschriften werden, insoweit für leichtere Fälle Vorstellungen und Ermahnungen Seiten der Lehrer und des Directors nicht als ausreichend zu erachten sind, durch die in dem Organisationsplane dazu bestimmten Organe nachfolgende Strafen, je nach Maassgabe der Bedeutung des Falles und soweit thunlich nach ihrer Aufeinanderfolge zuerkannt:

- 1) Verweis durch einen Lehrer, Vorstand oder den Director,
- 2) Verweis vor der Vorstandskonferenz,
- 3) Androhung der Wegweisung,
- 4) Wegweisung und
- 5) förmlicher Ausschluss.

Die Protocolle über Zuerkennung der unter 2 — 4 aufgeführten Strafen werden in dem Jahreskursus verlesen, welchem der betreffende Polytechniker angehört, der unter 5 aufgeführte förmliche Ausschluss wird an der Anschlagtafel veröffentlicht.

Die Strafen unter 4 und 5 werden, sofern sie gegen hier nicht Heimische erkannt wurden, der Königl. Polizeidirection mitgetheilt.

§ 14.

Die Strafe der Wegweisung trifft alle Diejenigen, deren Verhalten durch mildere Strafen mit den Disciplinurvorschriften nicht in Einklang zu bringen war, sowie auch ohne vorausgegangene Androhung alle Diejenigen, welche sich Handlungen zu Schulden kommen liessen, die nach dem Ermessen des Lehrercollegiums deren Entfernung im Interesse des Polytechnikums als erforderlich erscheinen lassen, gleichviel, ob eine andere Behörde bereits eingeschritten ist und überhaupt einzuschreiten hat oder nicht. Hierzu ist auch jede Theilnahme an einem Duelle zu rechnen.

Der Wegweisung wird im Abgangszeugnisse oder der Bescheinigung über den Besuch der Anstalt nicht Erwähnung gethan, und es ist nach Jahresfrist oder später eine Wiederaufnahme zulässig, wenn die für die Zwischenzeit beigebrachten Zeugnisse günstig lauten.

§ 15.

Förmlicher Ausschluss wird sofort gegen Jeden erkannt, der sich eine grobe Sittenwidrigkeit zu Schulden kommen lässt, wenn dadurch öffentliches Aergerniss gegeben worden ist, der einen Lehrer gröblich beleidigt, arger Widersetzlichkeit sich schuldig macht oder irgend eine die Würde der Anstalt und ihrer Vorgesetzten verletzende Handlung begeht.

Des förmlichen Ausschlusses geschieht in dem Abgangszeugnisse oder der Bescheinigung des Besuchs der Anstalt Erwähnung, und es kann eine spätere Wiederaufnahme nur mit Bewilligung des Königl. Ministeriums des Innern stattfinden.

Gegen diese Strafe ist ein Recurs an das Königl. Ministerium des Innern zulässig; derselbe ist binnen 24 Stunden nach erfolgter Eröffnung der Strafzuerkennung bei der Direction schriftlich anzumelden und binnen 8 Tagen zu rechtfertigen. Eine Verlängerung dieser Fristen oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumniss derselben findet nicht statt.

§ 16.

Bei Zuerkennung der unter 2 und 3 des § 13 aufgeführten Strafen an Solche, welchen Erlass der Beiträge zur Schulcasse, Stipendien oder Stiftungsgenüsse bewilligt worden sind, hat das Lehrercollegium darüber zu entscheiden, ob die Würdigkeit zur Fortgewähr dieser Vergünstigungen noch als vorhanden zu erachten sei oder nicht.

Beilage 5.

Den Reiestipendienfond A. betreffend.

Am 9. Mai 1853 beschloss das Lehrercollegium der polytechnischen Schule zur Feier des 25jährigen Bestehens der Anstalt einen Reiestipendienfond für Schüler der polytechnischen Schule zu gründen; der von dem Director gefertigte Entwurf zu einem Statut wurde berathen und später durch die Verordnungen des Königl. Ministeriums des Innern vom 12. Mai und 8. Juni 1853 in folgender Art genehmigt:

Die Lehrer der Königl. polytechnischen Schule in Dresden beschliessen bei Gelegenheit der 25jährigen Stiftungsfeier einen

Reiestipendienfond

unter folgenden, dem Königl. Hohen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegenden Bestimmungen zu gründen:

§ 1.

Der Capitalstamm des Reiestipendienfonds soll gebildet werden :

- a) durch freiwillige Geschenke ;
- b) durch die Eintrittsgelder, welche bei öffentlichen, von einzelnen Lehrern der polytechnischen Schule, die sich dazu bereit erklären, für ein grösseres Publikum in der Aula zu haltenden Vorträgen erlangt werden ;
- c) durch die Honorare, welche bei Gutachten, die von dem Lehrercollegium der polytechnischen Schule verlangt werden, liquidirt werden können ;
- d) durch andere von dem Königl. Hohen Ministerium des Innern diesem Fond zu überweisende Nebeneinnahmen.

Hierher sind zu rechnen :

- die Beiträge für Benutzung von Localen der polytechnischen Schule zu andern als den Schulzwecken ;
- die Einnahmen vom Verkaufe der Programme, Organisationspläne, Bibliothekcataloge und anderer von der Anstalt ausgehender Veröffentlichungen ;
- die unerhoben bleibenden Reste der von dem Königl. Hohen Ministerium einzelnen Schülern bewilligten Stipendien, soweit darüber nicht zu Gunsten anderer Schüler verfügt wird ;
- e) die aus dem v. Lindenau'schen Reiestipendienfond bewilligten Beträge, welche innerhalb der dazu gestellten Fristen nicht zur Verwendung kommen und daher für verfallen zu erachten sind.

§ 2.

Die in § 1 aufgeführten Einnahmen werden hypothekarisch oder in sicheren Papieren zinstragend angelegt.

§ 3.

Die erlangten Zinsen und diejenigen Geschenke, welche ausdrücklich unter der Bedingung gewährt werden, dass sie nicht zur Vermehrung des Capitalstammes dienen sollen, werden zu Stipendienzahlungen verwendet.

§ 4.

Die Grösse einer Stipendienbewilligung soll mindestens 100 Thlr. und höchstens 300 Thlr. betragen.

§ 5.

Bei Zugewährung eines Stipendiums kommen nur die Schüler der oberen Abtheilung der polytechnischen Schule in Berücksichtigung, welche sich die für ihren Beruf erforderliche wissenschaftliche Vorbereitung vollständig erworben und sowohl im Verhalten, als Fleiss die Zufriedenheit ihrer Lehrer erlangt haben.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in geeigneten Fällen die Zugewährung mehr als einmal an eine und dieselbe Person erfolgen könne.

§ 6.

Ein bewilligtes Stipendium ist innerhalb eines vierjährigen Zeitraumes, von dem Abgange des Schülers an gerechnet, zur Verwendung zu bringen; entgegengesetzten Falles ist dasselbe als verfallen zu erachten.

§ 7.

Die Stipendien sind zwar zunächst für Reisen zu weiterer Ausbildung der Stipendiaten im Gesamtgebiete der Technik bestimmt, doch ist es nicht ausgeschlossen, dass dieselben auch für einen längeren Aufenthalt an einem Orte ausserhalb Dresden, z. B. zum Besuche einer Universität, gewährt werden.

Im ersteren Falle ist von dem Stipendiaten der Reiseplan zur Genehmigung vorzulegen und über die Reise selbst ein Bericht einzureichen.

Im letzteren Falle hat der Stipendiat den Plan seiner weiteren Ausbildung ebenfalls vorzulegen und sich über die gedeihliche Verfolgung desselben durch entsprechende Zeugnisse auszuweisen.

§ 8.

Die Bewilligung der Stipendien erfolgt durch das Lehrercollegium der polytechnischen Schule.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Rechnung bei diesem Stipendienfond besorgt der Director der polytechnischen Schule unter der Oberaufsicht des Königl. Hohen Ministeriums des Innern, zu welchem alljährlich Rechnung über diesen Stipendienfond abzulegen ist.

Dresden, am 9. Mai 1853.

Die Lehrer der Königl. polytechnischen Schule.

Prof. Dr. Hülse.	Lehrer Kuschel.
Prof. Schubert.	Lehrer Erler.
Prof. Dr. Schlömilch.	Lehrer Fort.
Prof. Stein.	Lehrer Nagel.
Prof. Heine.	Prof. Dr. Löwe.
Prof. Dr. Geinitz.	Prof. Hughes.
Prof. Dr. Lösche.	Lehrer Schumann-Leclerq.
Lehrer Puschner.	Assistent Häckel.
Lehrer Wentzel.	

Beilage 6.

Den Fond B. zur Gewährung von Mittagstischen betreffend.

Die höheren Bildungsanstalten, welche aus früheren Jahrhunderten stammen, haben vor den in der neueren Zeit begründeten den grossen Vortheil voraus, dass ihnen theils unmittelbar bei ihrer Stiftung nutzbares Eigenthum überwiesen werden konnte, theils im Laufe ihrer Geschichte sich von Generation zu Generation das Wohlwollen der Beförderer wissenschaftlicher Bestrebungen auf sie richtete, welche ihre Namen oder Gesinnungen durch für diese Anstalten begründete Stiftungen auf die dankbare Nachwelt übertrugen.

Auch die Bildungsanstalten, welche die jüngere Vergangenheit schuf, können sich der Hoffnung hingeben, theils im Laufe der Jahre sich dankbare Schüler zu erziehen, welche ihrer Bildungsstätte zum Nutzen nachfolgender Generationen gedenken, theils das Interesse der Förderer ihrer Bestrebungen in gleichem Sinne auf sich zu lenken.

Es schliesst dies aber nicht aus, dass die, deren unmittelbarer Thätigkeit die Förderung der Interessen dieser Anstalten anvertraut ist, auch selbst sich bestreben, einzelne solcher für die Nachwelt wohlthätig wirkender und die Bedeutung der Anstalten fördernder Stiftungen in die Hand zu nehmen und für deren Begründung und Förderung thätig zu sein.

An unserer polytechnischen Schule ist mit einer solchen Stiftung, dem Reisestipendienfond, der bei Gelegenheit des 25jährigen Jubiläums der Anstalt durch das Lehrercollegium am 9. Mai 1853 begründet wurde, ein gelungener Versuch gemacht worden, indem bereits bis Schluss des Jahres 1861 ein Capitalstamm von 6592 Thlr. 28 Ngr. angesammelt worden ist, der jährlich ca. 270 Thlr. Zinsen trägt, welche zu Reisestipendien verwendet werden, so dass bereits bis jetzt 7 Stipendien im Gesamtbetrage von 1250 Thlrn. bewilligt werden konnten.

Der heutige Tag, an welchem mir von allen bei der polytechnischen Schule Betheiligten so vielfach freundliche Gesinnungen an den Tag gelegt worden sind, veranlasst mich, zu einer zweiten Stiftung, welche ich dem Lehrercollegium hiermit vorzuschlagen mir erlaube, einen Stammfond von 50 Thlrn. niederzulegen, und als Zweck dieser Stiftung zu bezeichnen, einen Fond anzusammeln, dessen Zinsen im Laufe der Zeit dazu verwendet werden mögen, minder bemittelten und würdigen Schülern der polytechnischen Schule Mittagstisch zu verschaffen.

Ich erbitte mir die Mitwirkung meiner Herren Collegen zur Capitalansammlung für diese Stiftung durch etwa wieder in ähnlicher Art zu haltende öffentliche Vorträge, wie sich dieselben als Mittel zur Förderung unseres Stipendienfonds bewährten, und schlage folgendes Statut für diese zweite Stiftung vor.

Dresden, am 2. Mai 1862.

Dr. Hülsse.

S t a t u t

der Stiftung eines Fonds zur Gewährung von Mittagstischen
an minder bemittelte polytechnische Schüler.

§ 1.

Der Capitalstamm des Fonds wird gebildet:

- a) durch die Eintrittsgelder bei Vorträgen, welche einzelne sich hierzu bereit erklärende Lehrer der polytechnischen Schule für ein grösseres Publikum halten;
- b) durch etwa freiwillige Geschenke;
- c) durch die Zinsen der in der Schulcasse vorhandenen, über das unmittelbare Bedürfniss hinausgehenden Bestandsgelder, welche vorübergehend in Königl. Sächs. Staatspapieren angelegt werden;
- d) durch andere von dem Königl. Ministerium des Innern diesem Fond etwa zuzuweisende Nebeneinnahmen.

§ 2.

Der in § 1 erwähnte Capitalstamm wird hypothekarisch oder in sicheren Papieren zinstragend angelegt.

§ 3.

Die Zinsen werden anfänglich und so lange zur Vermehrung des Capitalstammes verwendet, bis von dem letzteren ein jährlicher Zinsengenuss von 100 Thlrn. als gesichert zu betrachten ist. Von diesem Zeitpunkte ab werden dann jährlich 100 Thlr. zu dem speciellen Zwecke der Stiftung verausgabt.

Die dann über diesen Betrag von 100 Thlrn. eingehenden Zinsen werden anderweit zur Erhöhung des Capitalstammes so lange verwendet, bis wiederum ein zweiter Betrag von 100 Thlrn. als vollkommen gesicherter jährlicher Zinsengenuss angesehen werden kann; auch diese zweiten 100 Thlr. Zinsen werden dann regelmässig zu dem speciellen Zwecke der Stiftung verausgabt.

In dieser Art wird mit den die Summe von 200 Thlrn. u. s. w. übersteigenden Zinsen auch fernerweit zur Ansammlung eines vergrösserten Capitalstammes fortgeföhren, und nur die runden Beträge von je 100 Thlrn., die von Neuem als gesicherter Zinsengenuss erscheinen, zu dem speciellen Zwecke der Stiftung verwendet.

§ 4.

Zu Bewilligungen aus dieser Stiftung können alle polytechnischen Schüler des vollen Unterrichtscursus in Berücksichtigung kommen, welche von dem Lehrercollegium wegen ihres Strebens und ihrer Führung für würdig erachtet werden, und ihre Bedürftigkeit nachgewiesen haben. Bei einer grösseren Anzahl von Competenten werden die würdigsten und bedürftigsten ausgewählt.

§ 5.

Die Bewilligungen erfolgen durch das Lehrercollegium jedesmal auf ein Jahr oder für die Dauer der Unterrichtszeit im Jahre unter der Voraussetzung, dass innerhalb dieses Zeitraumes die in § 4 angegebenen Bedingungen fortbestehen; entgegengesetzten Falles kann die ausgesprochene Bewilligung zurückgezogen werden.

§ 6.

Es können Bewilligungen ausgesprochen werden für 3, 4, 5, 6 oder 7 wöchentliche Mittagstische.

§ 7.

Die Mittagstische werden den betreffenden Schülern gewährt:

- a) entweder in monatlichen Abonnements bei einzelnen Speisewirthen auf Grund eines Seiten der Direction mit mehreren derselben abzuschliessenden Uebereinkommens in der Art, dass den Percipienten die Wahl unter den Speisewirthen und ein Wechsel unter später noch festzustellenden Bedingungen freisteht,
- b) oder, was namentlich die aus Dresden gebürtigen und bei ihren Aeltern beköstigten, oder fremde bei ihren Vermiethern beköstigte Percipienten anbelangt, in Form eines Geldbetrags, dessen Höhe den unter a angeführten Abonnementspreisen entspricht.

§ 8.

Die Geschäftsführung, sowie die Rechnung bei dieser Stiftung besorgt der Director der polytechnischen Schule unter Oberaufsicht des Königl. Ministeriums des Innern, welchem die Jahresrechnung regelmässig zur Justification vorgelegt wird.

§ 9.

Veränderungen in den hier aufgestellten Bestimmungen können nur dann vorgenommen werden, wenn sie das Lehrercollegium der polytechnischen Schule mit Stimmenmehrheit beschlossen und das Königl. Ministerium des Innern genehmigt hat.

In der Conferenz am 7. Mai 1862 vorgetragen und von dem Lehrercollegium angenommen, wie nachrichtlich niedergeschrieben wird durch den Director

Dr. Hülse.

J. A. Schubert.	C. Erler.
Dr. O. Schlömilch.	Geo. Hughes.
W. Stein.	J. Schöne.
Schneider.	Hessèle.
Geinitz.	Häckel.
Ed. Lösche.	Dr. Fleck.
O. Fort.	Dr. Th. Weiss.
A. Nagel.	K. Heyn.
Heine.	E. G. Arndt.
Wentzel.	Häbler.
K. Kuschel.	

Das Ministerium des Innern hat auf den Bericht der Direction der polytechnischen Schule allhier vom 9. laufenden Monats die eröffneten Vorschläge wegen Gründung eines Fonds zur Gewährung von Mittagstischen an minder bemittelte polytechnische Schüler, sowie insbesondere das dafür entworfene Statut genehmigt.

Dresden, am 15. Mai 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

An
die Direction der polytechnischen Schule
allhier.

Beilage 7.

Gerstkamp - Stiftung.

Auszug aus der Stiftungsurkunde.

Vorwort. Ich Endesunterzeichneter habe mich seit meiner Uebersiedelung in das Königreich Sachsen eines so günstigen Erfolges meiner Thätigkeit zu erfreuen gehabt, dass ich es für meine Pflicht halte, durch eine grössere Stiftung mich dankbar gegen mein zweites Vaterland zu beweisen. Von der bekannten Thatsache ausgehend, dass das Königreich Sachsen durch seine geographische Lage, durch seine Bodenverhältnisse und durch die Dichtigkeit seiner Bevölkerung auf eine lebhaftere Entwicklung der Industrie angewiesen ist, glaube ich dem Lande am meisten zu nützen, wenn ich solche junge Leute unterstütze, denen es zwar nicht an Talent und Fleiss, wohl aber den nöthigen äusseren Mitteln fehlt, um sich auf der hiesigen Königl. polytechnischen Schule zu tüchtigen Männern ihres Faches auszubilden. Dieser Erwägung ist das nachstehende Statut entsprungen, welchem ich nur eine Bemerkung voranzuschicken habe.

Am Abende meines Lebens stehend, darf ich mit vollem Rechte sagen, dass ich den Capitalstamm der projectirten Stiftung nicht etwa dem glücklichen Zufall, sondern einer langjährigen angestregten Thätigkeit verdanke. Hoffentlich wird man es eben deshalb nicht für eine leere Eitelkeit ansehen, wenn ich den Wunsch ausspreche, dass die Stiftung meinen Namen führen und mir dadurch ein freundliches Andenken im Sachsenlande gewahrt bleiben möge.

Statut der Stiftung.

§ 1. Der Capitalstamm meiner Stiftung wird in folgender Weise gebildet:

a) 10,000 Thlr. zahle ich im Laufe dieses Jahres und spätestens bis Ende September 1864 ein;

b) 90,000 Thlr. fallen der Stiftung nach meinem Ableben, beziehentlich dem Ableben meiner Ehegattin und meines Sohnes in der in meinem Testamente bestimmten Weise zu, und zwar etc. etc.

§ 2. Der in § 1 erwähnte Capitalstamm ist zinstragend anzulegen, entweder hypothekarisch oder in sicheren Papieren.

Der Capitalstamm darf nicht angegriffen werden.

Die Zinsen sollen nach Abzug der nothwendigen Verwaltungskosten oder den in § 3 genannten Vorbedingungen und auf die in § 5 näher bezeichnete Weise zur Unterstützung von jungen Leuten verwendet werden,

welche auf der hiesigen Königl. polytechnischen Schule ihre Studien machen und Angehörige des Königreichs Sachsen sind.

§ 3. Unterstützungen aus den in § 2 genannten Zinsen können nur solche der am Schlusse von § 2 genannten jungen Leute erhalten, welche die folgenden 3 Bedingungen erfüllen:

- a) sie müssen für den vollen Unterricht entweder des Vorbereitungscursus oder eines der Fachcourse eingeschrieben sein;
- b) dieselben dürfen nicht ohne geistige Begabung für ihr Studium sein und müssen sich durch Fleiss und gutes Betragen einer Unterstützung würdig zeigen;
- c) sie müssen ihre Bedürftigkeit durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen.

Im Falle der Competenten so viele wären, dass nicht alle Berücksichtigung finden können, sollen bei zweifelloser Bedürftigkeit die Söhne Königl. Sächs. Beamten, Offiziere und Lehrer zuerst berücksichtigt werden.

§ 4. Gesuche um Unterstützung aus der genannten Stiftung sind an die Direction der Königl. polytechnischen Schule zu richten, jedem Gesuche ist der in § 3 c verlangte Nachweis beizulegen.

Die Bewilligungen erfolgen durch das Königl. Ministerium des Innern auf Grund der durch das Lehrercollegium der Königl. polytechnischen Schule zu machenden Vorschläge entweder auf ein Jahr oder auf die Dauer des ganzen Cursus, immer unter der Voraussetzung, dass die in § 3 genannten Bedingungen fortbestehen. Tritt der entgegengesetzte Fall ein, so kann die ausgesprochene Bewilligung zurückgenommen werden.

§ 5. Die Unterstützung ist in einer der folgenden Formen zu bewirken:

a) Bewerber, welche bei ihren Aeltern oder sonstigen Verwandten ihren Mittagstisch haben, können eine Geldunterstützung (sogenanntes Stipendium) erhalten im Betrage von in der Regel mindestens 4 Thlr. und höchstens 8 Thlr. monatlich; ausnahmsweise können jedoch in besonderen Fällen auch geringere oder höhere Stipendien gewährt werden.

b) Bewerber, welche keinen solchen Mittagstisch für alle Tage der Woche haben, können freien Mittagstisch für alle oder einige Tage der Woche bei einem Speisewirth erhalten, mit welchem von Seiten der Direction der Königl. polytechnischen Schule ein hierauf bezügliches Uebereinkommen zu treffen ist.

Während der Ferien wird in der Regel kein Freitisch gewährt, jedoch kann dies ausnahmsweise geschehen, sobald der Freitischinhaber den Nachweis führt, dass er zu Folge dringender Veranlassung (z. B. wegen einer ärztlich verordneten Brunnenkur) seine Ferien ganz oder theilweise in Dresden verleben muss.

Die Direction der Königl. polytechnischen Schule möge darauf sehen, dass die Freitischinhaber von den betreffenden Speisewirthen eine den Ver-

hältnissen angemessene und nahrhafte Kost, wie solche etwa beispielsweise nach jetzigen Preisen für 5 Ngr. zu erlangen sein würde, erhalten.

c) Die vorgenannten beiden Arten der Unterstützungen können in besonders geeigneten Fällen auch verbunden werden.

d) Später, wenn die Mittel der Stiftung durch die Unterstützungen nach a bis c nicht ganz in Anspruch genommen werden sollten, können auch einzelnen und ganz besonders talentvollen und fähigen jungen Leuten nach ihrem Abgange von der Schule Unterstützungen zu weiteren Studien oder Reisen zu fernerer Ausbildung gewährt werden.

§ 6. Sollten in späterer Zeit, wo die Stiftungsmittel reichlich fließen, Fälle eintreten, wo die sonstigen Umstände es jungen Leuten, die einer der am Schlusse von § 4 bevorzugten Classen angehören, nothwendig machen, ihre höhere gewerbliche Bildung nicht auf der polytechnischen Schule in Dresden, sondern auf der höheren Gewerbschule in Chemnitz zu suchen, so soll das Königl. Ministerium des Innern ermächtigt sein, bei besonderer Bedürftigkeit und Fähigkeit auch solchen jungen Leuten, unter sonst analoger Anwendung von §§ 2, 3, 4 und 5 dieses Statuts, Unterstützungen aus den Zinsen der Stiftung zu gewähren.

§ 7. Die Sicherstellung und Verwaltung der Stiftung wird dem Königl. Ministerium des Innern anvertraut.

§ 8. Sollten später, in Folge von Organisations- und sonstigen Veränderungen, die in Vorstehendem genannten Behörden und Lehranstalten sich ändern, so soll an die Stelle des Königl. Ministeriums des Innern diejenige höchste Staatsbehörde treten, welcher die Oberaufsicht über die höheren technischen Lehranstalten des Landes zusteht, und an die Stelle der polytechnischen Schule zu Dresden, beziehentlich der höheren Gewerbschule in Chemnitz, diejenigen im Bereich des dermaligen Königreichs Sachsen bestehenden höheren gewerblichen Bildungsanstalten, welche zu jener späteren Zeit deren Bestimmung erfüllen.

§ 9. Die Stiftung soll am 1. October 1864 ins Leben treten.

Dresden, im Februar 1864.

Johann Heinrich Gerstkamp.

Beilage 8.

Constantin Novicow - Stiftung.

Herr Constantin Novicow aus Odessa war bis Ende Juli 1864 Studirender der mechanisch-technischen Schule an der Königl. polytechnischen Schule zu Dresden, und hatte das Unglück, am 11. October 1864 in den Fluthen des Genfer Sees bei der beabsichtigten Rettung einer seiner Schwestern mit derselben zu ertrinken.

Der Vater desselben, Herr Alexander Novicow in Odessa, von tiefstem Schmerze bewegt und von dem Wunsche beseelt, das Andenken des Geschiedenen in einer Stadt zu erhalten, in welcher derselbe die schönsten Jahre seines kurzen irdischen Daseins verlebt hatte, übergab am 7./19. December 1864 und 17./29. Januar 1865 der Direction der polytechnischen Schule den Betrag von 1066²/₃ Thlr. mit dem Wunsche, dass jährlich an dem Todestage seines Sohnes entweder einem würdigen und bedürftigen Russen, welcher die polytechnische Schule zu seiner Ausbildung besucht, oder, dafern sich ein solcher nicht melden sollte, einem würdigen und bedürftigen aus Dresden gebürtigen Polytechniker die Zinsen des oben genannten Capitaless als Unterstützung beim Studium eingehändigt werden sollen.

Der Senat der polytechnischen Schule hat hierauf im Sinne des edlen Stifters folgende Bestimmungen über die Constantin Novicow-Stiftung aufgestellt und dem Königl. Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt.

§ 1.

Der Constantin Novicow-Fond wird in Staatspapieren oder gegen Hypothek verzinslich angelegt.

§ 2.

Der am 29. October jeden Jahres stiftungsgemäss auszuhändigende Betrag wird durch die Jahreszinsen des Capitaless, von Michaelis des Vorjahres bis Michaelis des laufenden Jahres gerechnet, bestimmt.

§ 3.

Die auf der polytechnischen Schule eingeschriebenen Russen, welche sich um die Zutheilung des Novicow-Stipendiums bewerben wollen, haben dies unter Einreichung der Zeugnisse, aus denen ihre Würdigkeit und Bedürftigkeit hervorgeht, bis zum 8. October bei der Direction der polytechnischen Schule schriftlich zu thun.

Aus Dresden Gebürtige, welche nicht schon bis zum 1. September auf Unterstützungen gerichtete Gesuche eingereicht haben, können sich ebenfalls unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. October schriftlich melden.

§ 4.

Die Auswahl unter den Competenten erfolgt durch das Lehrercollegium der polytechnischen Schule unter Beobachtung derselben Grundsätze, welche auch für die übrigen Stipendien maassgebend sind.

§ 5.

Die Aushändigung erfolgt am 11. October jeden Jahres in Gegenwart des Jahrescursus, dem der Empfänger angehört.

§ 6.

Die Rechnung über diese Stiftung führt der Director der polytechnischen Schule und legt dieselbe jährlich dem Königl. Ministerium des Innern zur Prüfung und Justification vor.

Dresden, am 11. Februar 1865.

Der Senat der Königl. polytechnischen Schule.

Dr. Hülsse.	Dr. H. B. Geinitz.
J. A. Schubert.	E. Lösche.
Dr. O. Schlömilch.	O. Fort.
W. Stein.	A. Nagel.
J. B. Schneider.	

Das Ministerium des Innern hat auf den Bericht der Direction der polytechnischen Schule allhier vom 11. laufenden Monats sowohl die Annahme der von dem Kaufmann Alexander Novicow in Odessa geschenkten 1066 $\frac{2}{3}$ Thlr. zur Errichtung eines Stipendiums unter dem Namen Novicow-Stiftung bei der polytechnischen Schule, als auch die Einrichtung der Verwaltung dieser Stiftung und der Verwendung der Zinsen des Stiftungscapitals in der von dem Senate beschlossenen Weise genehmigt.

Genannter Direction bleibt bei Remission von 3 Originalbriefen überlassen, das hiernach weiter Erforderliche beziehentlich in der beabsichtigten Weise zu veranstalten.

Dresden, den 13. Februar 1865.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

An

die Direction der polytechnischen Schule
allhier.

Beilage 9.

Verordnung

vom 2. Februar 1865, die Schlussprüfungen bei der polytechnischen Schule betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 17. Januar 1852 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1852, S. 10—14), die Einrichtung von Maturitätsprüfungen bei der polytechnischen Schule zu Dresden betreffend, wird wegen dieser Prüfungen verordnet, wie folgt:

§ 1.

Im Monat Juli jeden Jahres werden in den Fachschulen der polytechnischen Schule Schlussprüfungen abgehalten.

§ 2.

Zu diesen Prüfungen haben sich vorher diejenigen Studirenden der dritten Jahrescourse in den Fachschulen bei der Direction anzumelden, welche sich ein Prüfungszeugniss erwerben wollen.

§ 3.

Die Prüfungen werden unter Concurrenz des der polytechnischen Schule zugeordneten Königlichen Commissars von dem Director und denjenigen Lehrern abgehalten, welche die in §§ 4 und 5 benannten Lehrfächer vertreten.

§ 4.

In theoretischer Beziehung erstreckt sich die Prüfung

A. in der mechanisch-technischen Schule auf

Maschinenlehre,
mechanische Technologie,
höhere Mathematik und Mechanik,
höhere Physik;

B. in der Ingenieurschule auf

Wasser-, Strassen-, Eisenbahn- und Brückenbau,
Baukunst im Allgemeinen,
Vermessungslehre und Astronomie,
höhere Mathematik und Mechanik,
höhere Physik,
Mineralogie und Geognosie;

C. in der chemisch-technischen Schule auf
 theoretische Chemie,
 chemische Technologie,
 Mineralogie und Geognosie;

D. in der Abtheilung für Lehrer der Mathematik, Naturwissenschaften und Technik auf
 höhere Mathematik und Mechanik,
 höhere Physik,
 Vermessungslehre und Astronomie,
 theoretische Chemie,
 Mineralogie und Geognosie,

(es sind jedoch hierbei die Hauptfächer des gewählten Berufes maassgebend und es können daher Dispensationen von einzelnen Fächern eintreten),

und wird durch Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, welche innerhalb 4—6 Stunden für jede Aufgabe unter Clausur stattfindet, bewirkt.

Die Arbeiten werden von den Lehrern, welche die Aufgaben stellten, censirt und dem Prüfungscollegium vorgelegt.

§ 5.

Zur Beurtheilung der Fortschritte in den praktischen Uebungen und der Fertigkeit im Zeichnen werden dem Prüfungscollegium vorgelegt:

- die Arbeiten im Entwerfen für A und B,
- die Arbeiten in den Vermessungsübungen und Situationszeichnen für B,
- die Ausarbeitungen über eine grössere chemische Untersuchung für C und über eine Aufgabe von minderer Ausdehnung für D,
- die Bearbeitung einer physikalischen Untersuchung für D.

§ 6.

Es ist den Prüfungscandidaten gestattet, sich ausser den Lehrfächern der Fachschule, für welche sie sich zur Schlussprüfung angemeldet haben, auch noch zur Prüfung in anderen Fächern anzumelden, um sich in diesen ebenfalls ein Prüfungszeugniss zu erwerben.

§ 7.

Das Prüfungscollegium hat darüber Beschluss zu fassen, inwieweit bezüglich einzelner Prüfungsgegenstände, z. B. Baukunst, Mineralogie, Geognosie etc., die in früheren Jahreskursen der polytechnischen Schule den Candidaten ertheilten Censuren als maassgebend für die Schlussprüfung betrachtet und daher von Lösung neuer Aufgaben in denselben Umgang genommen werden soll.

§ 8.

In jedem der genannten Fächer wird eine Censur in folgenden Abstufungen ertheilt:

- 1^a, vorzüglich,
- 1^b, sehr gut,
- 2^a, gut,
- 2^b, ziemlich gut,
- 3^a, mittelmässig,
- 3^b, kaum mittelmässig,
- 4, ungenügend.

§ 9.

Ist eine der Censuren in den in § 4 genannten Fächern geringer als 3^a ausgefallen, so wird dem betreffenden Candidaten freigestellt, sich in diesem Fache vor der Prüfungscommission noch einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen; das Ergebniss der letzteren wird dann bei der definitiven Feststellung der Censuren benutzt.

§ 10.

Auf Grund der nach §§ 8 und 9 bestimmten Censuren fasst das Prüfungscollegium darüber Beschluss, ob die Prüfung als bestanden zu erachten sei und daher ein Prüfungszeugniss ertheilt werden könne oder nicht, wobei als maassgebend gilt, dass die Censur in den Hauptfächern nicht niedriger als 3^a sein darf.

§ 11.

In dem Prüfungszeugnisse werden die in den verschiedenen Lehrfächern ertheilten Censuren einzeln aufgeführt.

§ 12.

Die Prüfungszeugnisse werden von dem Director und dem Vorstande der betreffenden Fachschule ausgefertigt und von dem Königlichen Commissar mit unterzeichnet.

§ 13.

Diejenigen, welchen ein Prüfungszeugniss nicht ertheilt wurde, können sich ein zweites Mal zu einer Schlussprüfung anmelden, haben aber dann, sofern sie den dritten Fachschulercursus der polytechnischen Schule nicht repetiren, eine Prüfungsgebühr von 10 Thlrn. zu entrichten.

§ 14.

Denjenigen, welche den Nachweis erworbener theoretischer Ausbildung für die Staatsprüfung im Land- und Hochbauwesen (vergl. Verordnung vom 24. December 1851 § 6, Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1851, S. 484 fg.)

sich verschaffen wollen, ist gestattet, der Schlussprüfung nur in den betreffenden einzelnen Lehrfächern beizuwohnen. Sie haben, sofern sie diesen Lehrfächern nicht auf der polytechnischen Schule beiwohnten, eine Prüfungsgebühr von 5 Thlrn. zu entrichten und erhalten ein sich auf diese Lehrfächer beziehendes Prüfungszeugniss nach den Bestimmungen in §§ 8—10.

§ 15.

Der Schlussprüfung für eine der Fachschulen können auch Andere als auf der polytechnischen Schule Studirende beiwohnen. Sie haben eine Prüfungsgebühr von 10 Thlrn. zu entrichten, in den durch § 4 bezeichneten Gegenständen ihres Faches nicht nur schriftliche Aufgaben zu lösen, sondern auch ohne Ausnahme sich mündlich prüfen zu lassen und zur Beurtheilung ihrer Fortschritte in den praktischen Uebungen (§ 5) Arbeiten vorzulegen, bei denen glaubhaft nachgewiesen sein muss, dass sie von ihnen selbst angefertigt sind.

Dresden, den 2. Februar 1865.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Abhandlung des Innern
Fünftes Buch

1774

77

Organisationsplan

der

Königlich Sächsischen

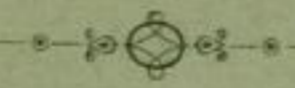
polytechnischen Schule

zu Dresden,

genehmigt

durch Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern

vom 31. Januar 1865.



41390

Dresden,

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. MEINHOLD & SÖHNE

X

09 Juli 1982

31. Mai 1986

23. Juli 1987

19. Okt 1988

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

10. Mai 1991		
21. Nov. 1991		



III/9/280 JG 16

H. Jax. G. 232

